

NOTARFORMULARE

HERAUSGEGEBEN VOM DEUTSCHEN
NOTARVEREIN

NotarFormulare

Testamente

Muster – Checklisten – Erläuterungen

6. Auflage 2020

Herausgegeben von

Dr. Manuel Tanck

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Mannheim

Walter Krug

Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., Stuttgart

Dr. Rembert Süß

Rechtsanwalt, Deutsches Notarinstitut, Würzburg



DeutscherNotarVerlag

Zitiervorschlag:

Tanck/Krug/Süß (Hrsg.), NotF Testamente, § 1 Rn 1

Benutzer-Hinweis für Muster

Für den Download der Mustertexte gehen Sie auf

<https://www.notarverlag.de/notarformulare-testamente>

Dort erhalten Sie Zugriff auf das zip-Archiv: NF_Testamente_Musterdownload.zip

Hinweis

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt, sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsmuster sowie der per Download bereitgestellten Daten.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

info@notarverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2020 by Deutscher Notarverlag, Bonn

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Altusried-Krugzell

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-95646-171-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Lizenzausgabe des zerb verlags

ISBN 978-3-95661-095-0

Vorwort

Die 6. Auflage der „Anwaltformulare Testamente“ erscheint nach nunmehr 5 Jahren neu. Als weiterer Herausgeber ab dieser Auflage konnte Herr Rechtsanwalt Dr. Rembert Süß gewonnen werden.

Herr VRiLG a.D. Walter Krug hat sich als Autor zurückgezogen. Dafür sind mehrere Autoren dem Werk neu hinzugetreten. So haben Herr Notar Dr. Patrick Lenz und Herr Notar a.D. Dr. Klaus Koch die Kapitel „Notarielle Formvorschriften“ sowie „Der Erbvertrag“ übernommen, Frau Rechtsanwältin Jaane Kind das Kapitel „Eigenhändiges Testament“, Frau Rechtsanwältin Isabelle C. Losch das Kapitel „Testierfähigkeit“, Frau Rechtsanwältin Ursula Seiler-Schopp das Kapitel „Schiedsgerichtsklausel in letztwilligen Verfügungen“ und Herr Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn und Herr RiLSG Dr. Claus-Peter Bienert das Kapitel „Behindertentestament und Testamente für Überschuldete“. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Ebenso gebührt unser Dank den Autoren, die das Werk bereits seit einigen Auflagen begleiten.

Die vorliegende Auflage erscheint wieder als Lizenzausgabe im Deutschen Notarverlag.

Auch für die 6. Auflage gilt, dass in diesem Buch vorgeschlagene Formulierungen lediglich als Anregung dienen und dem Rechtsanwender nicht erspart bleibt, im konkreten Fall eine maßgeschneiderte Lösung zu finden und alle Formulierungsbeispiele kritisch zu prüfen. Für konstruktive Kritik und Anregungen sind Autoren, Herausgeber und Verlag dankbar.

Bonn, im November 2019

Vorwort zur 5. Auflage

Die Erstellung von Testamenten gewinnt in der Beratungspraxis zunehmend an Bedeutung. Dabei spielen immer häufiger auch Fragen des internationalen Erbrechts eine Rolle. Die für Erbfälle ab dem 17.8.2015 geltende EU-Erbrechtsverordnung ist deshalb auch einer der Schwerpunkte der 5. Auflage des Buches geworden. Ob ein Erblasser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mit der letztwilligen Verfügung künftig Heimatrecht wählt, hängt auch von dem jeweils anzuwendenden Recht ab. Bestandteil einer Beratung in Testamentsfragen ist daher auch das materielle Erbrecht der Mitgliedstaaten. Das Kapitel von Süß (§ 26 Testamentsgestaltung bei Auslandberührung) beschäftigt sich intensiv mit den Gestaltungsmöglichkeiten nach den jeweiligen ausländischen Erbrechtsvorschriften. Ihm sei daher an dieser Stelle für seine intensive Arbeit besonders gedankt.

Neben der aktuellen Rechtsprechung zum Erb- und Erbschaftsteuerrecht sind darüber hinaus die landesrechtlichen Vorschriften zu § 14 HeimG aufgenommen worden. Das Kapitel „§ 4 Testamentsgestaltung und Stiftung“ wurde um die Thematik Familienstiftungen erweitert. Für das Kapitel Gebühren (§ 27 Kosten bei der Testamentserstellung) konnte als neuer Autor Herr Rechtsanwalt und Notar *Andreas Janßen* gewonnen werden. Die jeweiligen Formulierungsbeispiele wurden in der Neuauflage an den thematisch zugehörigen Stellen zusammengefasst.

Da die vorliegende Auflage dieses Buches als Lizenzausgabe im Deutschen Notarverlag erscheint, wurden bei der Überarbeitung die Praxisanforderungen des Notars stärker berücksichtigt.

Auch für die 5. Auflage gilt, dass in diesem Buch vorgeschlagene Formulierungen lediglich als Anregung dienen und dem Rechtsanwender nicht erspart bleibt, im konkreten Fall eine

maßgeschneiderte Lösung zu finden und alle Formulierungsbeispiele kritisch zu prüfen. Stand von Literatur und Rechtsprechung ist der 1.7.2014. Dem Lektorat des zerb verlags sei an dieser Stelle für die professionelle Betreuung des Werks gedankt.

Für konstruktive Kritik und Anregungen sind Autoren, Herausgeber und Verlag wie auch bereits in der Vergangenheit dankbar.

Mannheim, Stuttgart, Oktober 2014

Dr. Manuel Tanck

Walter Krug

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Musterverzeichnis	XI
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXI
Abkürzungsverzeichnis	XXV
§ 1 Vermögensnachfolge	1
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 2 Vorfragen zur Testamentsgestaltung	13
<i>Heiko Ritter</i>	
§ 3 Gesetzliche Auslegungsregeln und die Auslegung letztwilliger Verfügungen	43
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 4 Testamentsgestaltung und Stiftung	53
<i>Christopher Riedel</i>	
§ 5 Notarielle Formvorschriften	73
<i>Patrick Lenz/Klaus Koch/Walter Krug</i>	
§ 6 Pflichten des Beraters bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen	97
<i>Elmar Uricher</i>	
§ 7 Eigenhändiges Testament	105
<i>Jaane Kind/Walter Krug</i>	
§ 8 Testierfähigkeit	117
<i>Isabelle C. Losch/Walter Krug</i>	
§ 9 Die Testierfreiheit	149
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 10 Die Vollerbeneinsetzung	157
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 11 Die Vor- und Nacherbeneinsetzung	183
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 12 Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	209
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 13 Die Pflichtteilsberechtigten	227
<i>Nina Lenz-Brendel</i>	
§ 14 Die Anordnung eines Vermächtnisses	241
<i>Christopher Riedel/Walter Krug</i>	

§ 15 Die Auflage	329
<i>Christopher Riedel</i>	
§ 16 Familienrechtliche Anordnungen	341
<i>Claus-Henrik Horn</i>	
§ 17 Die Testamentsvollstreckung	363
<i>Elmar Uricher</i>	
§ 18 Schiedsgerichtsklausel in letztwilligen Verfügungen	419
<i>Ursula Seiler-Schopp/Walter Krug</i>	
§ 19 Das Ehegattentestament	445
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 20 Das Testament geschiedener Ehepartner	499
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 21 Behindertentestament und Testamente für Überschuldete	503
<i>Claus-Henrik Horn/Claus-Peter Bienert</i>	
§ 22 Das Unternehmertestament	545
<i>Christopher Riedel</i>	
§ 23 Das Testament des Landwirts	583
<i>Elmar Uricher</i>	
§ 24 Der Erbvertrag	597
<i>Patrick Lenz/Klaus Koch/Walter Krug</i>	
§ 25 Steuerrechtliche Grundlagen der Testamentsgestaltung	653
<i>Christopher Riedel</i>	
§ 26 Testamente und Erbverträge mit Auslandsberührung	773
<i>Rembert Süß</i>	
§ 27 Kosten bei der Testamentserstellung	899
<i>Andreas Janßen</i>	
Stichwortverzeichnis	913
Benutzerhinweise	943

Autorenverzeichnis

Dr. Claus-Peter Bienert
Richter am LSG, Potsdam

Dr. Claus-Henrik Horn
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Düsseldorf

Andreas Janßen, LL.M
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Braunschweig

Jaane Kind
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Mannheim

Dr. Klaus Koch
Notar a.D., Lebach

Walter Krug
Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., Dozent an der Deutschen Richterakademie,
Stuttgart

Dr. Patrick Lenz
Notar, Saarbrücken

Nina Lenz-Brendel
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Wirtschaftsmediatorin, Mannheim

Isabelle C. Losch
Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin (MuCDR), Frankfurt a.M.

Dr. Christopher Riedel, LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Düsseldorf

Heiko Ritter
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Weinheim

Ursula Seiler-Schopp
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Speyer

Dr. Rembert Süß
Rechtsanwalt, Deutsches Notarinstitut, Würzburg

Dr. Manuel Tanck
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Mannheim

Elmar Uricher
Rechtsanwalt, Konstanz

Musterverzeichnis

§ 1	Vermögensnachfolge	
§ 2	Vorfragen zur Testamentsgestaltung	
§ 3	Gesetzliche Auslegungsregeln und die Auslegung letztwilliger Verfügungen	
3.1.	Auslegungsvertrag	51
§ 4	Testamentsgestaltung und Stiftung	
4.1.	Stiftung von Todes wegen	70
4.2.	Auflage zur Stiftungserrichtung.	70
4.3.	Erbeinsetzung einer Vorratsstiftung	71
§ 5	Notarielle Formvorschriften	
5.1.	Urkundsmantel Testament.	77
5.2.	Urkundsmantel Erbvertrag	78
5.3.	Errichtung eines Testaments mittels Übergabe einer Schrift.	79
5.4.	Beurkundung bei Schreibunfähigkeit des Erblassers	80
5.5.	Beurkundung mit einem nicht allgemein vereidigten Dolmetscher.	81
5.6.	Beurkundung mit einem sprachbehinderten Beteiligten, mit dem eine schriftliche Verständigung möglich ist	82
5.7.	Beurkundung mit einem hörbehinderten Beteiligten, mit dem eine schriftliche Verständigung möglich ist	84
5.8.	Beurkundung mit einem hörbehinderten Beteiligten, mit dem eine schriftliche Verständigung unmöglich ist	85
5.9.	Beurkundung mit einem sehbehinderten Beteiligten	86
5.10.	Vermerk der Zuziehung von Zeugen.	89
§ 6	Pflichten des Beraters bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen	
§ 7	Eigenhändiges Testament	
§ 8	Testierfähigkeit	
§ 9	Die Testierfreiheit	
9.1.	Aufhebung bisheriger Verfügungen von Todes wegen	150
9.2.	Einseitiger Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments	152
9.3.	Gemeinsame Aufhebung bisheriger Verfügungen durch Ehegattentestament	153
§ 10	Die Vollerbeneinsetzung	
10.1.	Erbeinsetzung eines Alleinerben	161
10.2.	Einsetzung einer Erbengemeinschaft.	161
10.3.	Bedingte Erbeinsetzung	162
10.4.	Einsetzung eines Erben unter der Bedingung, eine Bezugsberechtigung einer Lebensversicherung nicht zu widerrufen.	163

10.5.	Einsetzung eines Erben mit Unterlassungsvermächtnis, eine Bezugsberechtigung nicht zu widerrufen	164
10.6.	Motivierte Erbeinsetzung	165
10.7.	Erbeinsetzung des „nondum conceptus“	166
10.8.	Erbeinsetzung des „nasciturus“	166
10.9.	Lediglich bestimmbare Erbeinsetzung	168
10.10.	Erbeinsetzung einer juristischen Person	170
10.11.	Ersatzerbenbestimmung der Abkömmlinge mit Verwirkungsklausel	173
10.12.	Ersatzerbenbestimmung für einen bestimmten Erben mit Anwachsung	173
10.13.	Ausschluss nichtehelicher oder adoptierter Abkömmlinge von der Ersatz- erbenberufung	174
10.14.	Ausschluss der Ersatzerbenvermutung nach § 2069 BGB	174
10.15.	Ersatzerbenausschluss von Abkömmlingen bei Zuwendungsverzicht	177
10.16.	Ausschluss der Vererblichkeit des Anwartschaftsrechtes des Ersatzerben	178
10.17.	Einsetzung mehrerer Erben, Ersatzerbenbestimmung, Enterbung eines nichtehelichen Abkömmlings und Teilungsanordnung	179
10.18.	Einsetzung mehrerer Erben, Unterlassungsverpflichtung bezüglich einer Bezugsberechtigung, überquotale Teilungsanordnung als Vorausvermächtnis	180
§ 11	Die Vor- und Nacherbeneinsetzung	
11.1.	Auflösend bedingte Nacherbfolge	188
11.2.	Bestimmung des Nacherben	189
11.3.	Vor- und Nacherbschaft	190
11.4.	Ausschluss eines Ersatzvorerben	191
11.5.	Ersatznacherben	192
11.6.	Ersatznacherbe und Ausschluss der Vererblichkeit	194
11.7.	Ausschluss der Vererblichkeit und Übertragbarkeit	195
11.8.	Anordnung einer insgesamt befreiten Vorerbschaft	198
11.9.	Doppelte Nacherbfolge und Befreiung	199
11.10.	Befreiung vom Verfügungsverbot über Grundstücke und Grundstücks- rechte	200
11.11.	Befreiung von der Hinterlegungs- und Anlegungspflicht hinsichtlich Wert- papieren und Barvermögen	201
11.12.	Anordnung eines bedingten Vorausvermächtnisses	203
11.13.	Zustimmungspflicht des Nacherben	203
11.14.	Anordnung einer Nacherbentestamentsvollstreckung	205
11.15.	Vor- und Nacherbfolge bei einer Patchwork-Situation mit Kindern aus erster Ehe	205
11.16.	Anordnung einer Nacherbfolge zur Familienbindung des Nachlasses	206
§ 12	Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	
12.1.	Teilungsanordnung	211
12.2.	Teilungsanordnung und Testamentsvollstreckung	211
12.3.	Vorausvermächtnis an den Erben	213
12.4.	Vorausvermächtnis nur bezüglich der Wertdifferenz	215
12.5.	Hausratsvermächtnis	216
12.6.	Vorausvermächtnis an den Vorerben	217
12.7.	Übernahmerecht mit Gegenleistung	219
12.8.	Übernahmerecht als Teilungsanordnung	219

12.9.	Teilungsverbot als Vermächtnis	221
12.10.	Teilungsverbot mit Testamentsvollstreckung	222
12.11.	Teilungsverbot als Auflage mit Sanktion	222
12.12.	Beschränkung des Teilungsverbotes	223
§ 13	Die Pflichtteilsberechtigten	
13.1.	Enterbung	228
13.2.	Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Abs. 1 Nr. 2 BGB	232
13.3.	Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Abs. 1 Nr. 3 BGB	233
13.4.	Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB	234
13.5.	Pflichtteilsentziehung für den Fall, dass ein vom Erblasser vermuteter, aber noch nicht sicher feststehender Entziehungsgrund vorliegt	235
13.6.	Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht.	238
§ 14	Die Anordnung eines Vermächtnisses	
14.1.	Bestimmung eines Ersatzvermächtnisnehmers	251
14.2.	Vermächtnisnehmer als Testamentsvollstrecker	251
14.3.	Vermächtnisanordnung mit auflösender Bedingung.	254
14.4.	Vermächtnisanordnung mit teilweise auflösender Bedingung	254
14.5.	Zurückbehaltungsrecht bis Vermächtniserfüllung	254
14.6.	Zurückbehaltungsrecht bis Vermächtniserfüllung (Geldbetrag)	254
14.7.	Verschaffungsvermächtnis, wenn der Gegenstand nicht mehr im Nachlass ist.	257
14.8.	Bestimmungsvermächtnis	261
14.9.	Bestimmungsvermächtnis mit Auswahlkriterien und Abfindung	261
14.10.	Gattungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Beschwerten	262
14.11.	Gattungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Bedachten	262
14.12.	Wahlweise Zuwendung von Gegenständen	263
14.13.	Zweckvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Beschwerten.	264
14.14.	Zweckvermächtnis und Auswahl des Bedachten.	264
14.15.	„Supervermächtnis“	264
14.16.	Das Nachvermächtnis	267
14.17.	Nachvermächtnis mit Testamentsvollstreckereinsetzung	268
14.18.	Belastung eines Vermächtnisnehmers mit einem Untervermächtnis	269
14.19.	Grundstücksvermächtnis.	272
14.20.	Grundstücksvermächtnis mit Lastentragungspflicht	272
14.21.	Gegenstandsvermächtnis mit Freistellungsverpflichtung	273
14.22.	Vermächtnisweise Zuwendung einer Eigentumswohnung	273
14.23.	Vermächtnis betr. Haushaltsgegenstände	274
14.24.	Geldvermächtnis mit Indexklausel	275
14.25.	Geldvermächtnis mit Anpassung an den tatsächlichen Wert des Nachlasses	275
14.26.	Wertmäßiges Geldvermächtnis	276
14.27.	Vermächtnisweise Zuwendung von Geldvermögen	276
14.28.	Pflegevergütungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht	278
14.29.	Auflage und Pflegevergütungsvermächtnis – Testamentsvollstreckung	279
14.30.	Nießbrauchsvermächtnis zugunsten des Ehepartners – Vermächtnis betr. Haushaltsgegenstände	282

14.31.	Erbengemeinschaft – Nießbrauch des Überlebenden an den Erbteilen der Kinder – Testamentsvollstreckung – Hausratsvermächtnis – Wiederverheiratklausel – beschränkter Änderungsvorbehalt – Pflichtteilklausel	283
14.32.	Einzeltestament des Landwirts mit Nießbrauch und Altenteilsrechten für den überlebenden Ehegatten.	285
14.33.	Ehegattenerbvertrag – gesetzliche Erbfolge – Vermächtnis bezüglich Gesellschaftsbeteiligung – Nießbrauch – Pflichtteilsverzichtsvertrag.	287
14.34.	Vorausvermächtnis mit Quotennießbrauch als Untervermächtnis	290
14.35.	Nießbrauchsvermächtnis mit Einigungserklärung und Eintragungsbewilligung des Erblassers	291
14.36.	Nießbrauchsvermächtnis mit Vollmacht für Vermächtnisnehmer.	292
14.37.	Lastentragung und Entscheidungsrechte	294
14.38.	Wohnungsrechtsvermächtnis zugunsten der Lebensgefährtin – Vermächtnis betr. Haushaltsgegenstände – Testamentsvollstreckung.	310
14.39.	Wohnungsrechtsvermächtnis – teilweise als Verschaffungsvermächtnis bei nur hälftigem Miteigentum im Nachlass – dingliche Einigung	311
14.40.	Einseitiger Erbvertrag – Dienstleistungsverpflichtung – Wohnungsrechtsvermächtnis – Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	312
14.41.	Einschränkung des Kreises der aufzunehmenden Personen	314
14.42.	Nichtgestatten der Überlassung an Dritte.	315
14.43.	Gestattung der Ausübung durch Dritte	315
14.44.	Eingeschränkte Gestattung der Ausübung durch Dritte	315
14.45.	Untervermächtnis in Form eines Unterhaltszuschusses als dauernde Last	318
14.46.	Rentenzahlungsverpflichtung mit Reallast	319
14.47.	Vermächtnisweise Zuwendung eines Vorkaufsrechts an beweglichen Sachen	321
14.48.	Vermächtnisweise Zuwendung eines dinglichen Vorkaufsrechts	321
14.49.	Befristetes Vorkaufsrecht.	323
14.50.	Nichtübertragbarkeit und Nichtvererblichkeit des Vorkaufsrechts.	324
14.51.	Schuldrechtliches Vorkaufsrecht mit günstigem Kaufpreis; Vormerkungsanspruch	324
14.52.	Ankaufsrechtsvermächtnis	325
14.53.	Vermächtnis zur Vereinbarung einer Verlängerung der Verjährungsfrist von Pflichtteilsansprüchen	326
14.54.	Schuldbefreiungsvermächtnis	327
14.55.	Nachträgliche Ausgleichsbestimmung durch Vermächtnis.	327
14.56.	Nachträglicher Widerruf der Ausgleichsbestimmung.	327
§ 15	Die Auflage	
15.1.	Auflage der Zuwendung eines Vermögensvorteils.	333
15.2.	Auflage an eine nicht rechtsfähige Vereinigung	333
15.3.	Auflage für Grabpflege.	334
15.4.	Andenken an Freunde mit Bestimmungsrecht eines Dritten.	334
15.5.	Haustiersversorgung durch Vermächtnis mit Auflage	335
15.6.	Auflage an den Erben zur Vereinbarung einer modifizierten Zugewinn-gemeinschaft	335
15.7.	Auflage an die Erben, eine Gesellschaft zu errichten	336
15.8.	Auflage an die Erben, ein Vorkaufsrecht zu bestellen.	336
15.9.	Auflage mit unterschiedlicher Beschwerung der Erben.	337

15.10.	Zweckauflage.	337
15.11.	Auflage mit Anordnung einer Bedingung.	337
§ 16	Familienrechtliche Anordnungen	
16.1.	Benennung eines Pflegers bei Testamentsvollstreckung.	348
16.2.	Quotenvermächtnis mit gestaffelter Testamentsvollstreckung.	351
16.3.	Kein Vermögensverzeichnis	354
16.4.	Entziehung des Verwaltungsrechts, Pflegerbenennung	356
16.5.	Entziehung des Verwaltungsrechts bei Pflichtteil	356
16.6.	Verwaltungsentzug bei geschiedenen Eltern	356
16.7.	Verwaltungsanordnung bei Begünstigung des Enkelkinds	357
16.8.	Ausschluss des Unterhaltsverwendungsrechts	357
16.9.	Verwaltungsanordnung bei Pflichtteil	357
16.10.	Benennung der Person des Pflegers	359
16.11.	Anordnung der befreiten Pflegschaft	359
16.12.	Befreiung nur von der Verpflichtung zur Rechnungslegung.	360
16.13.	Anordnung zur Vermögensverwaltung	360
16.14.	Vormundbenennung	361
16.15.	Ausschluss einer Person als Vormund	361
16.16.	Vormundbenennung mit Befreiung.	362
16.17.	Bestimmung als Vorbehaltsgut	362
§ 17	Die Testamentsvollstreckung	
17.1.	Abwicklungsvollstreckung.	367
17.2.	Abwicklung nach freiem Ermessen.	369
17.3.	Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft unter Berücksichtigung von Vorempfängen	370
17.4.	Einzelne Aufgabe des Testamentsvollstreckers.	372
17.5.	Einzelne Aufgabe mit erweiterten Befugnissen	372
17.6.	Testamentsvollstreckung für den Vorerben	374
17.7.	Dauervollstreckung auf Lebzeiten	376
17.8.	Dauertestamentsvollstreckung durch eine bestimmte Person	377
17.9.	Dauervollstreckung bis zu einem bestimmten Ereignis.	377
17.10.	Testamentsvollstreckung für bestimmte Gegenstände.	377
17.11.	Bestimmung über die Verfügungsmacht.	378
17.12.	Anordnung an den Testamentsvollstrecker	378
17.13.	Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch Dritte.	379
17.14.	Bestimmung durch das Nachlassgericht.	380
17.15.	Hilfsweise Bestimmung durch das Nachlassgericht	380
17.16.	Bestimmung durch den Erben	380
17.17.	Ersatztestamentsvollstrecker.	381
17.18.	Bestimmung eines Nachfolgers durch den Testamentsvollstrecker	381
17.19.	Mehrere Testamentsvollstrecker	382
17.20.	Postmortale Vollmacht	386
17.21.	Postmortale Vollmacht für den Erben	387
17.22.	Auflage	387
17.23.	Vermächtnis	387
17.24.	Anordnung an den Testamentsvollstrecker	388
17.25.	Rheinische Tabelle.	389
17.26.	Möhring'sche Tabelle	390

17.27.	Schuldner der Testamentsvollstreckervergütung	395
17.28.	Vollmachtslösung	400
17.29.	Testamentsklausel bezüglich eines Wahlrechts für den Testamentsvollstrecker	402
17.30.	Testamentsvollstreckung an einem oHG-Anteil	404
17.31.	Zustimmung der Gesellschafter	405
17.32.	Testamentsvollstrecker als Kommanditist	406
§ 18 Schiedsgerichtsklausel in letztwilligen Verfügungen		
18.1.	Schiedsklausel der DSE e.V. (Einzeltestament)	443
18.2.	Schiedsklausel der DSE e.V. (gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag)	443
§ 19 Das Ehegattentestament		
19.1.	Berliner Testament (Einheitslösung)	451
19.2.	Schlusserbe ist zugleich Ersatzerbe bei nicht gemeinschaftlichen Kindern	452
19.3.	Aufschiebend bedingtes Geldvermächtnis	453
19.4.	Sachvermächtnis mit Nießbrauch	453
19.5.	Aufschiebend bedingtes Grundstücksvermächtnis	456
19.6.	Ehegattentestament (Trennungslösung)	458
19.7.	Vorausvermächtnis zugunsten des Vorerben	459
19.8.	Nießbrauch am Nachlass des Erstversterbenden	460
19.9.	Nießbrauch an einem Grundstück	461
19.10.	Anordnung der Wechselbezüglichkeit hinsichtlich aller Verfügungen	464
19.11.	Ausschluss der Wechselbezüglichkeit für beide Erbfälle	465
19.12.	Ausschluss der Wechselbezüglichkeit für den Schlusserbfall	466
19.13.	Abänderungsmöglichkeit in Bezug auf ehgemeinschaftliche Kinder	467
19.14.	Abänderungsmöglichkeit nur bezüglich des Eigenvermögens des überlebenden Ehegatten	467
19.15.	Abänderungsmöglichkeit nur bezüglich des „neu“ erworbenen Vermögens	467
19.16.	Anfechtungsverzicht nach § 2079 BGB	470
19.17.	Wiederverheiratsklausel in Form des Herausgabevermächtnisses	474
19.18.	Wiederverheiratsvermächtnis und Bestimmungsvermächtnis	475
19.19.	Erstellung eines Nachlassverzeichnisses und Wertschätzung der Nachlassgegenstände	475
19.20.	Wiederverheiratung als aufschiebende Bedingung für nicht befreite Vorerbschaft	476
19.21.	Wiederverheiratung als Bedingung für die Nacherbentestamentsvollstreckung	476
19.22.	Wiederverheiratung als aufschiebende Bedingung für den Eintritt des Nacherbfalls mit Nießbrauchsvermächtnis	477
19.23.	Eintritt der Nacherbfolge mit Vermächtnis zugunsten des Ehegatten	478
19.24.	Widerrufsrecht des Überlebenden im Falle der Wiederverheiratung	479
19.25.	Bestehenbleiben der Bindungswirkung im Falle der Wiederverheiratung	479
19.26.	Aufhebung der Bindungswirkung bei Pflichtteilsgeltendmachung	484
19.27.	Einfache Pflichtteilsklausel	485
19.28.	Erweiterung der Pflichtteilsklausel auf Angriffe auf die Erbenstellung	486
19.29.	Pflichtteilsstrafklausel (Jastrow'sche Klausel)	486
19.30.	Verjährungsverlängerung	488

19.31.	Katastrophenklausel bei Einheitslösung (Schlusserbeneinsetzung)	489
19.32.	Katastrophenklausel bei Trennungslösung (Nacherbfolge).	489
19.33.	Katastrophenklausel bei Vorversterben der Abkömmlinge.	489
19.34.	Anordnung für den Fall der Scheidung	492
19.35.	Anordnung einer Testamentsvollstreckung im gemeinschaftlichen Testament.	493
19.36.	Berliner Testament (Einheitslösung)	493
19.37.	Vor- und Nacherbfolge (Trennungslösung).	495
19.38.	Nießbrauchslösung	497
§ 20	Das Testament geschiedener Ehepartner	
20.1.	Geschiedenentestament mit auflösend bedingter Nacherbfolge	501
20.2.	Geschiedenentestament mit Herausgabevermächtnis	502
§ 21	Behindertentestament und Testamente für Überschuldete	
21.1.	Anordnung eines Geldvermächtnisses beim Behindertentestament bei Schenkungen	517
21.2.	Auflösende Bedingung für den Fall des Vorversterbens des behinderten Kindes.	520
21.3.	Vor- und Nacherbschaft bei behinderten Erben	529
21.4.	Längerlebender Ehegatte als befreiter Vorerbe.	531
21.5.	Vermächtnislösung	534
21.6.	Wohnungsrechtsvermächtnis	535
21.7.	Nießbrauchsvermächtnis über Hausrat	538
21.8.	Testament zugunsten eines Überschuldeten	539
§ 22	Das Unternehmertestament	
22.1.	Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag	554
22.2.	Einfache Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag	556
22.3.	Qualifizierte Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag.	557
22.4.	Alleinerbeinsetzung und Universalvermächtnis	570
22.5.	Versorgungsvermächtnis	572
22.6.	Alleinerbenlösung und Absicherung des Ehepartners durch Rentenvermächtnis und Wohnungsrechtsvermächtnis	573
22.7.	Unternehmensnachfolge durch Vermächtnis	575
22.8.	Vermächtnislösung bei GmbH-Beteiligung, Testamentsvollstreckung und (postmortale) Vollmacht	575
22.9.	Frühzeitiges Unternehmertestament – Bestimmungsvermächtnis – Testamentsvollstreckung	576
22.10.	Befreiung des Vorerben.	578
§ 23	Das Testament des Landwirts	
23.1.	Erbbaurecht als Vermächtnis mit Ersatzvermächtnisnehmerregelung	585
23.2.	Testament Landwirt mit landwirtschaftlichem Betrieb außerhalb der Gültigkeit der HöfeO	594
23.3.	Erbvertrag Übergeber, Hoferbe und weichende Erben.	595

§ 24	Der Erbvertrag	
24.1.	Erbvertrag unter in Scheidung lebenden Ehegatten – Scheidungsvereinbarung – Auseinandersetzungsausschluss – Schuldrechtliches Nutzungsrecht – Grundstücksvermächtnis – Erb- und Pflichtteilsverzichtungsvertrag	602
24.2.	Ehegattenerbvertrag – gesetzliche Erbfolge – Vermächtnis bezüglich Gesellschaftsbeteiligung – Nießbrauch – Pflichtteilsverzichtungsvertrag.	604
24.3.	Erbvertrag unter nichtehelichen Lebenspartnern – Grundstücksvermächtnis – Vollmacht zur Vermächtniserfüllung.	606
24.4.	Erbvertrag unter drei Geschwistern	607
24.5.	Erb- und Ehevertrag älterer, beiderseits wohlsituierter Ehepartner – vorsorgliche Rechtswahl deutschen Erbrechts – Erbvertrag mit Erbeinsetzung der eigenen Kinder und Immobilien-Nießbrauchsvermächtnis für den Ehepartner – wechselseitiger Pflichtteilsverzicht – Gütertrennung mit Unterhaltsverzicht und Ausschluss des Versorgungsausgleichs	609
24.6.	Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	618
24.7.	Erb- und Ehevertrag – Große Rechtswahl nach Art. 22 EuErbVO durch den Ehemann – Kleine Rechtswahl gemäß Art. 25 Abs. 3 EuErbVO durch die Ehegatten – Güterrechtliche Rechtswahl nach Art. 22 EU-GüVO.	626
24.8.	Zustimmung des Vermächtnisnehmers zu Aufhebungstestament.	632
24.9.	Aufhebungstestament nach Zustimmung durch den Vermächtnisnehmer.	632
24.10.	Aufhebung eines Erbvertrags	633
24.11.	Erbvertragsaufhebung durch gemeinschaftliches Testament durch Ehegatten/Lebenspartner.	634
24.12.	Aufhebung eines zweiseitigen Erbvertrags durch Testament nach Ausschlagung	634
24.13.	Selbstanfechtung eines gegenseitigen Erbvertrags nach Hinzutreten eines Pflichtteilsberechtigten	644
24.14.	Rücktritt des Erblassers vom einseitigen Erbvertrag	650
24.15.	Rücktritt durch Testament.	651
§ 25	Steuerrechtliche Grundlagen der Testamentsgestaltung	
§ 26	Testamente und Erbverträge mit Auslandsberührung	
26.1.	„Statement of Residence“ bzw. „negative Rechtswahl“.	776
26.2.	Deutscher Staatsangehöriger mit Immobilien in der Türkei bzw. einem Nachfolgestaat der Sowjetunion – einheitliche Verfügung bei Nachlassspaltung	779
26.3.	Deutscher Staatsangehöriger mit Immobilien in der Türkei bzw. einem Nachfolgestaat der Sowjetunion – gesonderte Verfügung bei Nachlassspaltung	779
26.4.	Faktische Nachlassspaltung für Vermögensteile im Ausland.	781
26.5.	Hinweis auf mögliche Geltung ausländischen Rechts.	782
26.6.	Rechtswahl nach der Erbrechtsverordnung.	783
26.7.	Rechtswahl durch einen Mehrstaater nach der Erbrechtsverordnung	783
26.8.	Negative Rechtswahl nach der Erbrechtsverordnung.	785
26.9.	Isolierte Rechtswahl.	786
26.10.	Bindende Rechtswahl.	788
26.11.	Einleitungsklausel bei Rückverweisung	790

26.12. Wahl des ausländischen Heimatrechts	791
26.13. Aufhebung einer gegenständlich beschränkten Rechtswahl für die Zeit der Geltung der Erbrechtsverordnung	792
26.14. Kumulierte Testamentsform	795
26.15. Bescheinigung nach dem Washingtoner Übereinkommen über eine einheitliche Testamentsform	796
26.16. Antrag auf Registrierung eines Testaments nach der Basler Konvention	798
26.17. Hinweis auf mögliche Unwirksamkeit des Testaments im Ausland	799
26.18. Erbvertrag von ausländischen Staatsangehörigen mit Rechtswahl	801
26.19. Internationaler Flüchtling	805
26.20. Gleichstellungserklärung nach Art. 22 EGBGB	806
26.21. „Gleichstellungserklärung“ nach ausländischem Recht	806
26.22. Einsetzung des eingetragenen Lebenspartners	808
26.23. Zuordnung von Verbindlichkeiten	810
26.24. Zuordnung von lebzeitigen Zuwendungen	811
26.25. Pflichtteilsstrafklausel bei Nachlassspaltung	812
26.26. Einfache salvatorische Klausel bei Nachlassspaltung	812
26.27. Differenzierte salvatorische Klausel bei Nachlassspaltung	812
26.28. Strafklausel für Testamentsanfechtung	812
26.29. Testamentarische Zuwendung an einen inter vivos trust	818
26.30. Erklärung zum Güterstand in Alt-Ehen.	822
26.31. Benennung eines executor für das in England belegene Vermögen	825
26.32. Attestation clause	827
26.33. Testament nach englischem Recht	828
26.34. Testament eines Engländers über deutschen Immobiliarnachlass	829
26.35. Testamentsvollstreckung über deutschen Nachlass	830
26.36. Maximale Begünstigung des Ehegatten	834
26.37. Ernennung eines Testamentsvollstreckers	837
26.38. Institution contractuelle	838
26.39. Auf ein französisches Grundstück bezogene Vereinbarung der Gütergemeinschaft mit Gesamtgutszuweisung durch deutsche Eheleute	840
26.40. Hinweis auf Wegfall des griechischen Pflichtteils	842
26.41. Erbverzicht gegenüber einem Auslandsgriechen	844
26.42. Rechtswahl nach Art. 46 Abs. 2 IPRG	846
26.43. Nießbrauchsvermächtnis	848
26.44. Befreiung vom Übernahmepreis für österreichische Eigentumswohnung bei deutschem Erblasser	856
26.45. Eigenhändig vom Erblasser und den Testamentszeugen geschriebene Schlussklausel unter allographem Testament	859
26.46. Erbvertrag „deutsch-österreichischer“ Eheleute mit Vorerbenlösung	862
26.47. Wahl deutschen Erbrechts durch einen deutschen Erblasser	865
26.48. Wahl deutschen Erbrechts durch einen Schweizer Erblasser	867
26.49. Wahl schweizerischen Erbrechts durch einen schweizerischen Erblasser	867
26.50. Beschränkte Wahl schweizerischen Erbrechts für das in der Schweiz belegene Vermögen	867
26.51. Rechtswahl im Erbvertrag/gemeinschaftlichen Testament	868
26.52. Zeugenbescheinigung unter einem Testament	869
26.53. Erbinsetzung eines Dritten unter Vorbehalt von Pflichtteilsrechten	871
26.54. Erbinsetzung eines gesetzlichen Erben unter Vorbehalt von Pflichtteilsrechten	871

26.55.	Begünstigung des überlebenden Ehegatten	871
26.56.	Güterrechtliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten	873
26.57.	Angaben zur vecindad civil	875
26.58.	Aufhebung eines Testaments über eine Immobilie in Spanien.	879
26.59.	Erbeinsetzung auf eine Immobilie	883
26.60.	Getrennte Erbeinsetzung auf die einzelnen Spaltnachlässe.	883
26.61.	Declaration of domicile	885
26.62.	Wahl des Heimatrechts durch US-Erblasser	887
26.63.	Zeugenklausel (deutsche Fassung)	890
26.64.	Zeugenklausel (englische Fassung)	890
26.65.	Self proved will (englische Fassung)	891
26.66.	Einzelvermächtnis.	892
26.67.	Restvermächtnis	892
26.68.	Benennung eines executor	893
26.69.	Befreiung von der Sicherheitsleistung	893
26.70.	contract not to revoke	894
26.71.	Verweisung auf Sondertestament	895
§ 27	Kosten bei der Testamentserstellung	
27.1.	Vergütungsvereinbarung für die Beratungstätigkeit	909

Allgemeines Literaturverzeichnis

Kommentare

- Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage 2019
- Baumbach/Hopt*, Handelsgesetzbuch, 38. Auflage 2018
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung: ZPO, 72. Auflage 2014
- Damrau/Tanck*, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020
- Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Auflage 2017
- Erman*, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 15. Auflage 2017
- Koslowski*, Steuerberatungsgesetz, 7. Auflage 2015
- Hensler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 5. Auflage 2019
- Kapp/Ebeling*, Kommentar zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Loseblatt Stand April 2019
- Keidel*, FamFG, 19. Auflage 2017
- Lüdtk-Handjery/von Jeinsen*, Höfeordnung, 11. Auflage 2015
- Meincke/Hannes/Holtz*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, 17. Auflage 2018
- Moench/Weinmann*, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Loseblattkommentar, Stand 85. Aktualisierung 2019 (zit.: Moench/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*
- Band 10: Erbrecht, §§ 1922–2385, §§ 27–35 BeurkG, 7. Auflage 2017
- Band 11: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1–26 EGBGB, 7. Auflage 2018
- NomosKommentar BGB*, hrsg. von Kroiß/Ann/Mayer (Band-Hrsg.), Band 5: Erbrecht, 5. Auflage 2018 (zit.: NK-BGB/Bearbeiter)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage 2019
- Reimann/Bengel/J. Mayer*, Testament und Erbvertrag, 6. Auflage 2015
- RGRK*, BGB, Kommentar, 12. Auflage 1974 ff.
- Schneider/Herget*, Streitwert-Kommentar für Zivilprozess und FamFG-Verfahren, 14. Auflage 2015
- Schneider/Volpert/Fölsch*, FamGKG mit Verfahrenswert-ABC, 3. Auflage 2019
- Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005
- Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch
- Band 21: Erbrecht 1: §§ 1922–2063, 13. Auflage 2002
- Band 22: Erbrecht 2: §§ 2064–2273, 13. Auflage 2003
- Band 23: Erbrecht 3: §§ 2274–2385, 13. Auflage 2002
- Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 5: Erbrecht, Neubearbeitung 2016
- Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2015
- Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, 40. Auflage 2019

- Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Loseblatt, 57. Auflage 2019
- Viskorf/Schuck/Wälzholz*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, 5. Auflage 2017
- Wöhrmann/Graß*, Das Landwirtschaftserbrecht, Kommentar zur Höfeordnung, zum BGB-Landgut-erbrecht und zum GrdStVerkehrsg-Zuweisungsverfahren, 11. Auflage 2018
- Zimmermann*, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2017

Lehrbücher, Handbücher, Monographien

- Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch*, 11. Auflage 2016
- Beck's Richter-Handbuch*, 3. Auflage 2012
- Beck'sches Notar-Handbuch*, 6. Auflage 2015
- Bengel/Reimann*, Handbuch der Testamentvollstreckung, 6. Auflage 2017
- Bittler*, Haftungsfallen im Erbrecht, 3. Auflage 2020
- Bonefeld/Kroiß/Lange*, Die Erbrechtsreform, 2010
- Bonefeld/Kroiß/Tanck*, Der Erbprozess, 5. Auflage 2017
- Bonefeld/Wachter*, Der Fachanwalt für Erbrecht, 3. Auflage 2014
- Borgmann/Jungke/Grams*, Anwaltshaftung, 5. Auflage 2013
- Brox/Walker*, Erbrecht, 28. Auflage 2018
- Damrau*, Der Minderjährige im Erbrecht, 3. Auflage 2019
- Ebeling/Geck*, Handbuch der Erbengemeinschaft, Steuerrecht – Zivilrecht, Loseblatt, 54. Aktualisierung 2019
- Enzensberger/Maar*, Testamente für Geschiedene und Patchworkehen, 4. Auflage 2017
- Esch/Baumann/Schulze zur Wiesche*, Handbuch der Vermögensnachfolge, 7. Auflage 2009
- Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht, Loseblatt, 110. EL 2019
- Firsching/Graf*, Nachlassrecht, 11. Auflage 2019
- Götzenberger*, Optimale Vermögensübertragung, 5. Auflage 2017
- Groll/Steiner*, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 5. Auflage 2019
- Winkler*, Der Testamentvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht, 22. Auflage 2016
- Halaczinsky*, Die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung, 4. Auflage 2018
- Halaczinsky/Riedel*, Das neue Erbschaftsteuerrecht, 2009
- Heidel/Pauly/Amend*, AnwaltFormulare, 9. Auflage 2018
- Kerscher/Riedel/Lenz*, Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Auflage 2002
- Kerscher/Krug/Spanke*, Das erbrechtliche Mandat, 6. Auflage 2019
- Kipp/Coing*, Erbrecht, 14. Auflage 1990
- Klingelböffer*, Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2014
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler*, Anwaltformulare Erbrecht, 6. Auflage 2019

- Lange/Kuchinke*, Erbrecht, 5. Auflage 2001
- Langenfeld/Fröhler*, Testamentsgestaltung, 5. Auflage 2015
- Langenfeld/Günther*, Grundstückszuwendungen zur lebzeitigen Vermögensnachfolge, 6. Auflage 2009
- Mayer/Bonefeld*, Testamentvollstreckung, 4. Auflage 2015
- Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, 3. Auflage 2013
- Mayer/Süß/Tanck/Bittler*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2018
- Müller-Lukoscheck*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage 2015
- Münchener Vertragshandbuch*, BGB Band 6: Bürgerliches Recht II, 7. Auflage 2016
- Nieder/Kössinger*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 5. Auflage 2015
- Riedel*, Praxishandbuch Unternehmensnachfolge, 2. Auflage 2018
- Riedel*, Immobilien in der Erbrechtspraxis, 2018
- Rißmann*, Die Erbengemeinschaft, 3. Auflage 2019
- Ruby/Schindler/Wirich*, Das Behindertentestament, 3. Auflage 2018
- Rudolf/Bittler/Seiler-Schopp*, Handbuch Testamentsauslegung und -anfechtung, 2. Auflage 2013
- Scherer* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Auflage 2018
- Schiffer*, Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Auflage 2016
- Schiffer/Rott/Pruns*, Die Vergütung des Testamentvollstreckers, 2014
- Süß*, Erbrecht in Europa, 4. Auflage 2020
- Warlich*, Die Auseinandersetzung zwischen Vor- und Nacherben, Diss. 2012
- Weirich*, Erben und Vererben, 6. Auflage 2010

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung	AO	Abgabenordnung
a.a.O.	am angegebenen Ort	ApoG	Apothekengesetz
a.E.	am Ende	ARB	Allgemeine Rechts- schutzbedingungen
a.F.	alte Fassung	Art.	Artikel
a.M.	anderer Meinung	Ast.	Antragsteller/in
ABGB	Allgemeines Bürger- liches Gesetzbuch für Österreich	AStG	Außensteuergesetz
ABLEG	Amtsblatt der Europä- ischen Gemeinschaften	AT	Allgemeiner Teil
Abs.	Absatz	ausf.	ausführlich
Abschn.	Abschnitt	AV/AVO	Ausführungsverord- nung
AcP	Archiv für die civilisti- sche Praxis (Zeitschrift)	Az.	Aktenzeichen
AdoptionsG	Gesetz über die An- nahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adop- tionsgesetz)	BAFA	Bundesamt für Wirt- schaft- und Ausfuhr- kontrolle
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	BÄO	Bundesärzteordnung
AfA	Absetzung bzw. Ab- schreibung für Abnut- zungen	BAnz	Bundesanzeiger
AFG	Arbeitsförderungs- gesetz	BAT	Bundesangestelltentarif
AG	Amtsgericht	BauGB	Baugesetzbuch
Ag.	Antragsgegner/in	BayGVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
AGB	Allgemeine Geschäfts- bedingungen	BayJMBL	Justizministerialblatt für Bayern
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
AGGVG	Gesetz zur Ausfüh- rung des Gerichtsver- fassungsgesetzes und von Verfahrensgeset- zen der ordentlichen Gerichtsbarkeit	BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivil- sachen
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)	BayZ	Zeitschrift für Rechts- pflege in Bayern
Alt.	Alternative	BB	Betriebs Berater (Zeit- schrift)
Amtl. Anz.	Amtlicher Anzeiger	BBergG	Bundesberggesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz	BBG	Bundesbeamtengesetz
Anh.	Anhang	Bd.	Band
Anm.	Anmerkung	Beschl.	Beschluss
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeit- schrift)	BetrAVG	Gesetz zur Verbesse- rung der betrieblichen Altersversorgung
		BeurkG	Beurkundungsgesetz
		BewG	Bewertungsgesetz
		BFH	Bundesfinanzhof
		BGB	Bürgerliches Gesetz- buch

BGBB	Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (Schweiz)	DAV	Deutscher Anwaltverein
BGBI I, II, III	Bundesgesetzblatt, mit oder ohne Ziffer = Teil I; II = Teil II; III = Teil III	DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
BGH	Bundesgerichtshof	DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
BGHR	BGH-Rechtsprechung	ders.	derselbe
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen	DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
BNotO	Bundesnotarordnung	DJT	Deutscher Juristentag
BörsenG	Börsengesetz	DJZ	Deutsche Juristenzeitung
BRAO	Bundesrechtsanwaltschaftsordnung	DNotI	Deutsches Notarinstitut
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache	DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (1.1901–33.1933; dann Deutsche Notar-Zeitschrift)
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
bspw.	beispielsweise	DONot	Dienstordnung für Notare
BStBl	Bundessteuerblatt	DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
BT	Besonderer Teil	DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache	DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung, Ausgabe A und B
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)	DV	Durchführungsverordnung
BV	Bestandsverzeichnis	DVEV	Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	e.V.	eingetragener Verein
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	ebd.	ebenda
BW	Baden-Württemberg	EF	Ehefrau
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg	EG	Einführungsgesetz, Europäische Gemeinschaft
bzgl.	bezüglich	EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
c.i.c.	culpa in contrahendo	EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
ca.	circa	Einf.	Einführung
CC	Code Civil (Frankreich); Código Civil (Spanien)		
CISG	Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf		
d.h.	das heißt		

Einl.	Einleitung	EuGVVO	EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Einl. ALR	Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht		
einschl.	einschließlich		
EM	Ehemann		
Entsch.	Entscheidung		
entspr.	entsprechend	EUPartVO	Europäische Partnerschaftsverordnung
Entw.	Entwurf		
ErbbauV	Verordnung über das Erbbauerecht	EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
ErbGleichG	Erbrechtsgleichstellungsgesetz	europ.	europäisch
ErbRÜbk	Haager Erbrechtsübereinkommen vom 1. August 1989	evt.	eventuell
ErbSt.	Erbschaftsteuer	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz	f.	folgende
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien	FA	Finanzamt
Erg.	Ergänzung	Fa.	Firma
Erkl.	Erklärung	FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Erl.	Erlaß, Erläuterung	FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
ESt.	Einkommensteuer		
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
EStG	Einkommensteuergesetz	FAO	Fachanwaltsordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	FF	Forum Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)
etc.	et cetera	ff.	fortfolgende
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung	FGG	Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (a.Kr.)
EuGH	Europäischer Gerichtshof	FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung	Flst.	Flurstück
EUGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	Fn	Fußnote
		FS	Festschrift
		FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
		GaststättenG	Gaststättengesetz
		GBA	Grundbuchamt
		GBAbVfV	Grundbuchabrufverfahrensgebühr

GBG	Grundbuchgesetz (Österreich)	h.M.	herrschende Meinung
GBI.	Gesetzblatt	HandwO	Handwerksordnung
GBO	Grundbuchordnung	HausrVO	Hausratsverordnung
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	Hdb.	Handbuch
GBV	Grundbuchverfügung	HGB	Handelsgesetzbuch
GdB	Grad der Behinderung	Hinw.	Hinweis(e)
geänd.	geändert	HöfeO	Höfeordnung
gem.	gemäß	HöfeVfO	Verfahrensordnung für Höfesachen
GewO	Gewerbeordnung	HRefG	Handelsrechtsreformgesetz
GG	Grundgesetz	HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Zeitschrift)
ggf.	gegebenenfalls		
GKG	Gerichtskostengesetz	Hrsg.	Herausgeber
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung	hrsg.	herausgegeben
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hs.	Halbsatz
GmbHG	GmbH-Gesetz	i.A.	im Auftrag
GmbHHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)	i.d.F.v.	in der Fassung vom
GmS	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	i.d.R.	in der Regel
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare	i.d.S.	in diesem Sinne
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag	i.E.	im Ergebnis
grds.	grundsätzlich	i.e.S.	im engeren Sinne
GrdstVG	Grundstückverkehrsgesetz	i.H.v.	in Höhe von
GrESt	Grunderwerbsteuer	i.S.d.	im Sinne des
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz	i.S.v.	im Sinne von
GrSt	Grundsteuer	i.V.	in Vertretung
GrStG	Grundsteuergesetz	i.V.m.	in Verbindung mit
GrSZ	Großer Senat in Zivilsachen	i.w.S.	im weiteren Sinne
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)	IBR	Immobilien & Baurecht (Zeitschrift)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	IBR	Immobilien & Baurecht (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz	IGH	Internationaler Gerichtshof
h.L.	herrschende Lehre	inkl.	inklusive
		insb.	insbesondere
		insg.	insgesamt
		InsO	Insolvenzordnung
		IPR	Internationales Privatrecht
		IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
		IPRG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts
		JA	Juristische Arbeitsblätter

JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts	Lit. LM	Literatur Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
Jg.	Jahrgang	LPartG	Lebenspartnerschafts- gesetz
JMBL. NW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen	LPK	Lehr- und Praxiskommentar
JR	Juristische Rundschau	Ls. LSA	Leitsatz Land Sachsen-Anhalt
JuMiG	Justizmitteilungsgesetz	LVA	Landesversicherungs- anstalt
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)	LZ	Leipziger Zeitschrift
JurBüro	Juristisches Büro (Zeitschrift)	m.E. m.w.H.	meines Erachtens mit weiteren Hinwei- sen
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)	m.w.N.	mit weiteren Nachwei- sen
JW	Juristische Wochen- schrift	m.W.v.	mit Wirkung vom
JZ	Juristenzeitung	MDK	Medizinischer Dienst
KG	Kommanditgesell- schaft, Kammergericht		der Krankenversiche- rung
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien	MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
KGJ	Jahrbuch der Entschei- dungen des KG	MedR	Medizinrecht (Zeit- schrift)
KG-Rp	Rechtsprechungsreport des Kammergerichts Berlin	MHbeG	Minderjährigenhaf- tungsbefreiungsgesetz
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)	Mio. Mitt.	Million Mitteilungen
Kl.	Kläger(in)	MittBayNot	Mitteilungen des Baye- rischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkasse Bayern
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich		
KostG	Kostengesetz		
KostO	Kostenordnung (a. Kr.) kritisch	MittRhNotK	Mitteilungen der Rhein- ischen Notarkammer
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichts- wesen (Zeitschrift)	n.F. n.r. n.v.	neue Fassung nicht rechtskräftig nicht veröffentlicht
KV	Kostenverzeichnis	Nds	Niedersächsisch
KWVG	Kreditwesengesetz	NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Zeit- schrift)
LandPVerkG	Landpachtverkehrs- gesetz		
LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichts- barkeit	NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
LG	Landgericht		
lit.	litera (Buchstabe)	ne.	nichtehelich

NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nicht-ehelichen Kinder	PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
Neuf.	Neufassung	PKH	Prozesskostenhilfe
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	PrKV	Preisklauselverordnung
NJWE	NJW-Entscheidungsdienst	PrOLG	Präsident am Oberlandesgericht
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst-Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)	ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport	PStG	Personenstandsgesetz
notar	Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis (Zeitschrift)	RBerG	Rechtsberatungsgesetz
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis	RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Nr.	Nummer	Rdschr.	Rundschreiben
NW	Nordrhein-Westfalen	Recht	Das Recht (Zeitschrift)
o.a.	oben angegeben bzw. angeführt	Reg.	Regierung, Register
o.Ä.	oder Ähnliches	RegE	Regierungsentwurf
o.g.	oben genannt	RG	Reichsgericht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)	RGBL.	Reichsgesetzblatt
OHG	Offene Handelsgesellschaft	RGRK	Kommentar zum BGB, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
OLG	Oberlandesgericht	RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen
OLGE	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte	Rn/Rdn	Randnummer
OLG	VertÄndG OLG-Vertretungsänderungsgesetz	Rp	Report
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen	Rpfl.	Rechtspfleger
p.a.	per anno	Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
PaPkG	Preisangaben- und Preisklauselgesetz	RPflG	Rechtspflegergesetz
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz	RR	Rechtsprechungsreport
PatG	Patentgesetz	Rs.	Rechtsstreit
PBefG	Personenbeförderungsgesetz	Rspr.	Rechtsprechung
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz	RÜ	Rechtsprechungsübersicht (Zeitschrift)
		rus	Recht und Schaden (Zeitschrift)
		RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
		RVG-VV	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Vergütungsverzeichnis
		S.	Satz/Seite
		s.	siehe
		s.o.	siehe oben
		s.u.	siehe unten
		SächsGO	Sächsische Gemeindeordnung
		ScheckG	Scheckgesetz

SchRegO	Schiffsregisterordnung	UÄndG	Unterhaltsänderungs-
SchSt.	Schenkungssteuer		gesetz
SchuldRAnpG	Schuldrechtsanpas-	umstr.	umstritten
	sungsgesetz	unstr.	unstreitig
SDÜ	Übereinkommen zur	unv.	unveröffentlicht
	Durchführung des	UR	Urkundenrolle
	Übereinkommens von	UrhG	Urhebergesetz
	Schengen	Urt.	Urteil
SeuffArch	Seufferts Archiv für	usw.	und so weiter
	Entscheidungen der	UVG	Unterhaltsvorschussge-
	obersten Gerichte in		setz
	den deutschen Staaten	v.H.	von Hundert
SG	Sozialgericht; Soldaten-	VA	Versorgungsausgleich,
	gesetz		Verwaltungsakt
SGB	Sozialgesetzbuch	VAHRG	Gesetz zur Regelung
SGG	Sozialgerichtsgesetz		von Härten im Versor-
Slg.	Sammlung		gungsausgleich
sog.	so genannte/r/s	Vbg.	Vereinbarung
Sp.	Spalte	VBL	Versorgungsanstalt des
st.Rspr.	ständige Rechtspre-		Bundes und der Län-
	chung		der
StA	Staatsanwaltschaft	verb.	verbunden
StAG	Staatsangehörigkeitsge-	VerbrKrG	Verbraucherkreditge-
	setz		setz
StAZ	Standesamts-Zeitschrift	Verf.	Verfassung
StB	Der Steuerberater	VerfGH	Verfassungsgerichtshof
	(Zeitschrift)	VerfO	Verfahrensordnung
StBerG	Steuerberatungsgesetz	VermG	Vermögensgesetz
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch	Veröff.	Veröffentlichung
StGB	Strafgesetzbuch	VersAusglG	Versorgungsausgleichs-
StiftG	Stiftungsgesetz		gesetz
StPO	Strafprozessordnung	VerschÄndG	Gesetz zur Änderung
StR	Strafrecht		von Vorschriften des
str.	streitig		Verschollenheitsrechts
StuB	Steuern und Bilanzen	VerschG	Verschollenheitsgesetz
	(Zeitschrift)	VGH	Verwaltungsgerichts-
StV	Strafverteidiger		hof, Verfassungsge-
SZR	Sonderziehungsrechte		richtshof
TestG	Gesetz über die Errich-	vgl.	vergleiche
	tung von Testamenten	VO	Verordnung
	und Erbverträgen	VOBl.	Verordnungsblatt
TV	Testamentsvollstrecker	vorl.	vorläufig
TVöD	Tarifvertrag für den öf-	VRG	Vorruhestandsgesetz
	fentlichen Dienst	VStG	Vermögensteuergesetz
u.a.	unter anderem	VStR	Vermögensteuer-
u.Ä.	und Ähnliches		Richtlinien
u.E.	unseres Erachtens	VVG	Versicherungsvertrags-
u.U.	unter Umständen		gesetz
UA	Urteilsabdruck	VVO	Verfahrensverordnung
		WechselG	Wechselgesetz

WEG	Wohnungseigentums- gesetz	zfs	Zeitschrift für Scha- densrecht
WertErmVO	Wertermittlungs- verordnung	ZGB	Schweizer Zivilgesetz- buch
WGG	Wohnungsgemein- nützigkeitsgesetz	Ziff. ZIP	Ziffer Zeitschrift für Wirt- schaftsrecht und Insol- venzpraxis
WKSchG	Wohnraumkündi- gungsschutzgesetz		zitiert
WM	Wertpapiermitteilun- gen (Zeitschrift)	zit. ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
WPg	Die Wirtschafts- prüfung (Zeitung)	ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
WRV	Weimarer Reichsver- fassung	ZPO	Zivilprozessordnung
WTG NRW	Wohn- und Teilhabe- gesetz für Nordrhein- Westfalen	ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeit- schrift)	ZRP	Zeitschrift für Rechts- politik, Beilage zur NJW
z.B.	zum Beispiel	ZS	Zivilsenat
z.T.	zum Teil	ZVG	Zwangsversteigerungs- gesetz
ZDG	Zivildienstgesetz	ZVK	Zusatzversorgungss- kassen
ZErb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechts- praxis	zzgl. ZZP	zuzüglich Zeitschrift für Zivil- prozess
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnach- folge	zzt.	zurzeit
ZFIR	Zeitschrift für Immo- bilienrecht		

§ 1 Vermögensnachfolge

Dr. Manuel Tanck

Literatur

Bonefeld, Die Verjährungsvereinbarung als testamentarisches Gestaltungsmittel, ZErB 2002, 321; *ders.*, Gebührentipps für Erbrechtspraktiker, ZErB 2001, 37; *Bonefeld/Hähn/Otto*, Gebührenabrechnung erbrechtlicher Mandate, 2. Auflage 2011; *Enders*, Die Annahme des Mandates und Belehrungspflichten des Rechtsanwaltes über die anfallende Vergütung, JurBüro 2000, 449; *Mayer*, Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4 RVG n.F., AnwBl 2008, 473; *Kimberger*, Nachlassbezogene Vermögensumschichtung, ErbStB 2007, 305; *ders.* Vermögen links oder rechts des Rheines, ErbStB 2008, 300; *von Oertzen*, Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Erbschaftsteuerplanung für Kunstsammler, ZEV 2016, 561; *von Oertzen/Blüm*, Aktuelle Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolgeplanung von Traditionsvermögen, ZEV 2016, 71; *Zagst*, Vorweggenommene Erbfolge, BWNotZ 1993, 97.

Inhalt

A. Einleitung	1	IV. Stör- und Streitfallanalyse mit Risiko-	19
B. Erstes Mandantengespräch – Erfassung		vorsorge	
der Ausgangslage	3	D. Begleitende Maßnahmen	23
I. Beteiligte Personen (Stammbaum des		I. Lebzeitige Übertragung	23
Erblassers)	4	II. Ehevertragliche Gestaltung	24
1. Allgemeines	4	III. Erb- und Pflichtteilsverzicht	25
2. Person des Erblassers	5	IV. Zuwendungsverzicht	26
3. Bedachte des Erblassers	6	V. Schuldrechtliche und dingliche Verein-	
II. Güterstand und Staatsangehörigkeit des		barung	27
Erblassers	7	VI. Vermögensumgestaltungen	28
III. Vermögen des Erblassers	9	VII. Verträge zugunsten Dritter auf den	
1. Vermögensaufstellung	9	Todesfall	29
2. Steuerlicher Status	10	1. Allgemeines	29
IV. Wünsche und Wille des Erblassers	11	2. Anforderungen an den Vertrag	
C. Vermögensflussanalyse	12	zugunsten Dritter	30
I. „Sicher-liquide-versorgt“	12	VIII. Vollmachten	31
II. Vermögenszusammensetzung und zu-		IX. Checkliste: Sachverhaltsermittlung	33
künftige Entwicklung des Vermögens	13	E. Systematik der Testamentsgestaltung	34
III. Nutzungszuweisung und Substanz-		F. Anwaltliche Schweigepflicht	38
zuweisung	15		

A. Einleitung

Der Begriff der Vermögensnachfolge beinhaltet sowohl die lebzeitige Vermögensübergabe (vorweggenommene Erbfolge) als auch den Vermögensübergang durch Erbfall. Die optimale Vermögensnachfolge sollte – auch aus steuerlichen Gründen – bereits zu Lebzeiten stattfinden (Dekadenttransfer). Im Rahmen dieser so genannten Vermögensnachfolgeplanung erfüllt die **erbrechtliche Verfügung** eine so genannte Absicherungsfunktion. Sie dient dazu, den Vermögensübergang im (unerwarteten) Todesfall abzusichern bzw. zu vollenden.

Was sich in den USA unter dem Titel „**Estate Planning**“ zu einem eigenen Rechtsgebiet entwickelt hat,¹ wird hierzulande eher stiefmütterlich und ansonsten lediglich unter dem

¹ Vgl. hierzu *Reimann*, ZEV 1997, 129.

Gesichtspunkt steuerlicher Gestaltung behandelt.² Die im ersten Kapitel dieses Buches dargestellten Überlegungen zur **Vermögensnachfolgeplanung** möchten dazu beitragen, die Notwendigkeit einer Verfügung von Todes wegen im Rahmen der Vermögensnachfolge aufzuzeigen und die Sensibilität des Beraters dahingehend zu fördern, nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine in das Gesamtbild des Vermögens des Mandanten passende und in sich stimmige Verfügung von Todes wegen zu errichten.

B. Erstes Mandantengespräch – Erfassung der Ausgangslage

- 3 Der mit der Gestaltung einer Verfügung von Todes wegen beauftragte Berater steht zu Beginn des Mandats oftmals vor der Frage, welche Informationen und Unterlagen er benötigt und welche konkrete Gestaltung er dem Mandanten schließlich vorschlagen soll. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Anhaltspunkt für die Vorgehensweise des Beraters geben. Ausgehend von der Erfassung der so genannten **Ausgangslage** – des Sachverhalts – über die Erstellung eines **Vermögensverzeichnis** bis hin zur Niederlegung der **Wünsche** des Mandanten, ist dem Berater eine solche checklistenartige Vorgehensweise zu empfehlen, um nicht wesentliche Fragen und Probleme der „Nachlassplanung“ zu übersehen.

I. Beteiligte Personen (Stammbaum des Erblassers)

1. Allgemeines

- 4 Um sich in jeder Phase der Bearbeitung der Verfügung von Todes wegen einen schnellen Überblick über die an der Gestaltung beteiligten bzw. betroffenen Personen verschaffen zu können, sollte man sich zunächst den **Familienstammbaum**³ des Mandanten bzw. des Erblassers aufzeichnen. Anhand eines solchen Stammbaums lassen sich schnell die einzelnen Erbenordnungen und somit auch die Ansprüche der Beteiligten feststellen. Es empfiehlt sich, neben den Familienangehörigen auch die übrigen Bedachten zu erfassen. Personenstandsdaten erhält man beim Standesamt des Geburtsortes des Erblassers. Eine Auskunftsberechtigung ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz.

2. Person des Erblassers

- 5 Bei den Daten des Erblassers sollten im Testament mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum und nach Möglichkeit auch der Geburtsort angegeben werden. Es empfiehlt sich, auch den derzeitigen Wohnsitz anzugeben.

3. Bedachte des Erblassers

- 6 Gleiches gilt für die Bedachten. Diese sollten ebenfalls mit Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort versehen werden, und zwar unabhängig davon, ob der Bedachte Erbe, Vermächtnisnehmer oder Auflagenbegünstigter wird. Die Angabe des Wohnortes ist hier aber z.B. wichtiger als beim Erblasser, da die Bedachten im Erbfall erst ermittelt werden müssen, während der letzte Wohnort des Erblassers in der Regel feststeht. Darüber hinaus sind bei den Bedachten Informationen über das Umfeld und über bestimmte **Eigenschaften**

2 *Kirnberger*, ErbStB 2007, 305; *ders.*, ErbStB 2008, 300.

3 *Weirich*, Rn 24.

einzuholen. Ist ein bedachter Abkömmling z.B. verschwenderisch, dann sollte ihm der Nachlass nicht zur freien Verfügung überlassen werden – es bietet sich eine Testamentsvollstreckung an. Ist der Bedachte verheiratet und will der Erblasser die Eventualität, dass sein Nachlass eines Tages an diesen Ehepartner fließen könnte, ausschließen, ist eine entsprechende Vorkehrung in der letztwilligen Verfügung, z.B. in Form einer Vor- und Nacherbschaft, anzuordnen.

II. Güterstand und Staatsangehörigkeit des Erblassers

Neben der Auflistung der einzelnen Personen sind auch die **Güterstände** zu erfassen, da diese aus zivilrechtlicher Sicht Einfluss auf die Höhe der Erbquoten haben und auch steuerlich zu besonderen „Freibeträgen“ im Erbschaftsteuerrecht führen können (§ 5 ErbStG).⁴ 7

Als weitere Vorfrage ist auch das anzuwendende Recht zu klären, welches sich für Erbfälle ab dem 17.8.2015 nach der EuErbVO richtet (vgl. § 26 Rdn 1 ff.). Für die Frage des anwendbaren Rechts ist hinsichtlich des Güterstandes auch die ab dem 29.1.2019 geltende EU-Güterrechtsverordnung zu beachten (vgl. § 26 Rdn 140 ff.).

Im Rahmen der Frage nach den Güterständen ist darauf zu achten, dass die Ehegatten, die am 31.3.1953 im damaligen gesetzlichen Güterstand der **Verwaltung und Nutznießung** des Mannes gelebt hatten, zum 1.7.1958 in den neuen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft überführt wurden, es sei denn, einer der Ehegatten hat bis zum 30.6.1958 in notariell beglaubigter Form gegenüber dem Amtsgericht erklärt, dass für die Ehe weiter Gütertrennung gelten solle. Einer Zustimmung seitens des anderen Ehegatten bedurfte es dazu nicht (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 GleichberG v. 18.6.1957, BGBl I 1957, 609). In der Zeit vom 1.4.1953 bis zum 30.6.1958 galt der **nicht kodifizierte** Güterstand der **Gütertrennung**, weil der BGH mit Urte. v. 14.7.1953⁵ den gesetzlichen Güterstand der Nutzverwaltung des Mannes für die Zeit ab dem 1.4.1953 für gegenstandslos erklärt hatte (siehe hierzu auch § 26 Rdn 142 ff.).⁶ 8

III. Vermögen des Erblassers

1. Vermögensaufstellung

Zu Beginn der Beratung bietet sich an, dass der Berater das Vermögen des Mandanten entsprechend einem **Nachlassverzeichnis** erfasst. So sollte insbesondere nach Immobilien, Geld und sonstigem Vermögen unterschieden werden. Auch die Schulden des Erblassers sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch die Verfügbarkeit des Vermögens im Erbfall zu überprüfen (langfristige Geldanlagen etc.). Verfügt der Mandant über unternehmerisches Vermögen, muss sich der Berater ein Bild von den jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelungen machen, um die Frage der Vererblichkeit zu klären (vgl. § 2 Rdn 2 ff.). Ist der Erblasser Eigentümer einer Kunstsammlung, stellen sich besondere Ge- 9

4 Der güterrechtliche Erwerb ist kein erbrechtlicher Erwerb, mithin stellt der güterrechtliche Erwerb keinen steuerbaren Vorgang i.S.d. ErbStG dar. Allerdings ist in jedem Zugewinnehegattenerbfall der Zugewinnausgleich konkret zu berechnen, um den güterrechtlichen Vermögenserwerb zu ermitteln ohne Rücksicht darauf, ob der Zugewinn-Ehegatte als Erbe einen pauschalierten Zugewinn oder nach Ausschlagung oder Enterbung den konkreten Zugewinnausgleichsbetrag erhalten hat. Vgl. zu der Frage der Berücksichtigung von ehevertraglichen Vereinbarungen die den Zugewinn modifizieren und zu einer rückwirkenden Vereinbarung BFHE 210, 470.

5 BGHZ 10, 266.

6 Vgl. Art. 117 Abs. 1 GG.

staltungsaufgaben bspw. im Hinblick auf die Kulturgüterbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a ErbStG.⁷ Auch der Wunsch des Erblassers, sog. „Traditionsvermögen“ in der Familie zu halten, erfordert besondere Gestaltungsaufgaben.⁸

2. Steuerlicher Status

- 10 Für den jeweiligen Vermögensgegenstand ist dann der steuerliche Status festzustellen, wobei hier vorrangig die Frage der Zugehörigkeit des Vermögensgegenstandes zum Betriebs- oder Privatvermögen ist. Dies ist nicht nur für die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer relevant, sondern auch für die erbrechtliche Gestaltung und für Fragen des Einkommensteuerrechts.⁹

IV. Wünsche und Wille des Erblassers

- 11 Die **Wünsche** des Erblassers sind im Rahmen der Beratung von Vermögensnachfolgeangelegenheiten von grundsätzlicher Natur. Der **Wille** des Mandanten ist für den Berater das maßgebliche Kriterium. Grundsätzlich stehen für den Mandanten die eigene Absicherung und die des Ehepartners im Vordergrund („sicher-liquide-versorgt“). Darüber hinaus sind die Familienbindung¹⁰ des Vermögens und der Bestandsschutz vor Gläubigerzugriffen ein zentrales Thema, das den Mandanten häufig beschäftigt und auf das der Berater den Mandanten ggf. hinweisen sollte. Für den Berater gilt es dann in der Gestaltung den sichersten Weg zur Umsetzung und Erreichung der Ziele des Erblassers zu finden.¹¹

C. Vermögensflussanalyse

I. „Sicher-liquide-versorgt“

- 12 Im Mittelpunkt jeder Beratung sollte der Grundsatz stehen, dass jede Gestaltung für den Mandanten „sicher“ ist, dass der Mandant „liquide“ bleibt und dass er oder aber auch sein Ehepartner „versorgt“ ist. Auf diesen Grundsatz „**sicher-liquide-versorgt**“ ist die jeweilige konkrete Gestaltung zu stützen, sei es zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen.

So ist z.B. von einer lebzeitigen Gestaltung abzuraten, wenn der Erblasser dadurch nicht mehr liquide wäre, und zwar auch dann, wenn dadurch eine Steuerersparnis erzielt werden könnte. Im Bereich letztwilliger Verfügungen ist die hinreichende Liquidität und Versorgung des überlebenden Ehepartners zu berücksichtigen. Es ist immer daran zu denken, dass der Bedachte ausreichend Barmittel zur Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten hat – seien es Pflichtteilsansprüche von Abkömmlingen, allgemeine Erbfallkosten oder auch Erbschaftsteuern. So ist bei Gestaltungen, bei denen bspw. die Kinder des Erblassers als Erben eingesetzt und dem überlebenden Ehepartner der Nießbrauch am Nachlass vermächtnisweise zugewandt wird, zwingend darauf zu achten, dass den Erben die Liquidität bzw. der Zugriff darauf zur Begleichung etwaiger Steuer insbesondere der Erbschaftsteuern verbleibt.

7 Vgl. dazu v. Oertzen, ZEV 2016, 561.

8 v. Oertzen/Blüm, ZEV 2016, 71.

9 Vgl. dazu die Ausführungen zum Erbschaftsteuer- und des Bewertungsgesetzes, § 25 in diesem Buch.

10 Vgl. v. Oertzen/Blüm, ZEV 2016, 71.

11 BGHZ 70, 375.

Reicht die Liquidität des Bedachten nicht aus, so ist dieser oftmals gezwungen, eine Immobilie zu verkaufen. Dies könnte durch rechtzeitige Vorsorge, z.B. auch durch den Abschluss einer Lebensversicherung oder auch durch den Abschluss eines Pflichtteilsverzichtsvertrags, verhindert werden.

II. Vermögenszusammensetzung und zukünftige Entwicklung des Vermögens

Neben der Personen- und Vermögenserfassung spielen auch die Zusammensetzung und die **Entwicklung des Vermögens** eine wesentliche Rolle. So ist im Rahmen der Gestaltung einer letztwilligen Verfügung darauf zu achten, dass das Vermögen nicht einseitig strukturiert ist – sprich, dass z.B. nicht nur Immobilienvermögen vorhanden ist. Andererseits ist bei größeren Vermögen darauf zu achten, dass nach Möglichkeit auch Vermögen vorhanden ist, das steuerlich privilegiert ist (z.B. Immobilienvermögen, Betriebsvermögen, landwirtschaftliches Vermögen). Zu beachten ist auch die **Vermögenszuordnung**, ob bspw. nur ein Ehegatte Vermögen hat. Durch entsprechende Vermögensdispositionen kann u.U. das Verschenken erbschaftsteuerlicher Freibeträge verhindert werden (zum Steuervermächtnis beim gemeinschaftlichen Testament siehe § 19 Rdn 24 ff.).

Für die konkrete Gestaltung ist darüber hinaus die wirtschaftliche Entwicklung des Vermögens interessant. Ist der überlebende Ehegatte z.B. durch gut angelegtes Vermögen in Zukunft abgesichert, dann kann der Erblasser bereits mehr Vermögen an die Abkömmlinge fließen lassen. Liegt es nahe, dass sich die Vermögensstruktur in nächster Zukunft ändert, dann ist es nicht sinnvoll, wenn das Testament die Zuweisung von Einzelgegenständen (z.B. ein Grundstücksvermächtnis) vorsieht, da der Gegenstand beim Erbfall möglicherweise nicht mehr im Nachlass enthalten ist. Wünscht der Mandant in einem solchen Fall dennoch eine Einzelzuweisung, dann ist eine hinreichende Störfallvorsorge zu treffen. Bei einem angeordneten Grundstücksvermächtnis ist dann z.B. an ein Verschaffungsvermächtnis eines ähnlichen oder wertgleichen Grundstücks zu denken oder an den Wegfall des Vermächtnisses (vgl. hierzu § 14 Rdn 29 ff.).

III. Nutzungszuweisung und Substanzzuweisung

Ausgehend von den Wünschen und dem Willen des Mandanten ist eine Gesamtbetrachtung des Sachverhaltes vorzunehmen – im Folgenden anhand eines klassischen Sachverhaltes. Der Mandant oder die Mandanten als Eheleute verfügen i.d.R. über diverse Immobilien und sonstige Wertgegenstände und haben mehrere Kinder oder neben einem Kind andere Personen, die es zu bedenken gilt. Um bei dieser Zielsetzung Klarheit in die Vorstellungen der Mandanten zu bekommen, ist es notwendig, zunächst eine sog. „**finale Substanzzuweisung**“ zu bedenken. Die Mandanten sind also zu fragen, wem welches Objekt letztlich zufließen soll, bzw. wer an welchem Objekt zwar kein Eigentum, aber doch ein bestimmtes Nutzungsrecht erlangen soll. Die Mandanten sollen vor die Frage gestellt werden, bei welchem Kind/bei welchen Bedachten sie die einzelnen Vermögensgegenstände ankommen lassen wollen und welches Kind/welche Bedachte letztlich über einen bestimmten Gegenstand uneingeschränkt oder auch nur eingeschränkt verfügen können sollen.

Wird aus dieser „endgültigen Sicht“ der Vermögensfluss gesehen, klären sich die Vorstellungen der Mandanten. Erst wenn die Mandanten sich Klarheit verschafft haben, wie der finale Substanzfluss aussehen soll, fällt es ihnen auch zunehmend leichter, mit Hilfe des Beraters die richtige Regelung für den ersten Erbfall zu treffen.

Bei einem Ehegattentestament sollte die Regelung für den ersten Todesfall so aussehen, dass sowohl zivil- wie auch steuerrechtlich der richtige Weg eingeschlagen wird. So macht es

keinen Sinn, Substanz zum überlebenden Ehegatten zu transferieren, wenn dieser sich bereits im achten Lebensjahrzehnt befindet und ihn eine ordnungsgemäße Substanzverwaltung ohnehin nur belasten würde. Dann ist es besser, die Substanz sogleich in die nächste Generation fließen zu lassen und den überlebenden Ehegatten durch entsprechende Nutzungszuwendungen z.B. durch Nießbrauch zu sichern (zur steuerlichen Abzugsfähigkeit des Nießbrauchs vgl. § 25 Rdn 103, 198). Allerdings sollte dann darauf geachtet werden, dass den Erben, deren Nachlass von dem Nießbrauch belastet ist, hinreichend Liquidität zur Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten zur Verfügung steht.

- 18 Der Berater sollte sich stets vor Augen führen, dass ihm das deutsche Recht eine weitgehende Gestaltungsfreiheit auch in der Weise gewährt, dass die Nutzungsrechte von der Substanz gelöst und abweichend vom Substanzfluss aufschiebend oder auflösend bedingt/befristet an einen Einzelgläubiger oder an Gesamtgläubiger zugewiesen werden können.

IV. Stör- und Streitfallanalyse mit Risikoversorge

- 19 Nach der Berücksichtigung des Versorgungsaspektes ist eine so genannte **Stör- und Streitfallanalyse** vorzunehmen. Der Berater spielt mit dem oder den Mandanten die nach dem Erbfall oder den Erbfällen eintretenden Situationen durch. Dabei bietet sich auch an, ein Generationengespräch mit den Abkömmlingen zu führen. Zu Lebzeiten des Erblassers kann Streit entstehen, entweder durch die Ungewissheit der erbrechtlichen Regelung oder aber durch die konkrete Kenntnis von einem bereits niedergelegten testamentarischen Willen. In der Regel ist es zu empfehlen, zwischen Eltern und Kindern ein so genanntes **Generationengespräch** zu führen. Am zweckmäßigsten tun dies die Eltern nach einer vorausgegangenen Rechtsberatung, wenn sie den rechtlichen Problembereich bereits aufbereitet haben. Dann sollten den Kindern die Wünsche und Vorstellungen der Eltern dargelegt werden.
- 20 Im Mittelpunkt sollte das Interesse der Eltern nach Sicherheit, Liquidität und Versorgung stehen. In der Regel tun sich die Kinder schwer, sich spontan anzubieten, nötigenfalls durch eigenen Beitrag für Liquidität und Versorgung der Eltern zu sorgen. Die Eltern werden die Frage aufwerfen, welches Kind im Notfall einmal für sie sorgen wird. Dann wird sich erweisen, welches Kind bereit ist, für die Eltern spürbare Opfer zu bringen. Aus einem derart offen und ehrlich geführten Gespräch erwächst bei den Kindern oft erstmals ein Verständnis für die Schwierigkeit einer Gestaltung der Erbregelung aus der Sicht der Eltern. Die Eltern sehen aus der Reaktion der Kinder klarer, wie sie die eigene Vermögensnachfolge „gerecht“ gestalten sollen.
- 21 Im Einzelnen können die Eltern in einem solchen Gespräch auch erfahren, wie die Kinder wohl auf bestimmte erbrechtliche Regelungen reagieren werden, insbesondere ob die Kinder das ihnen in einer bestimmten Form zgedachte Erbe, beispielsweise mit einem Vermächtnis, einer Teilungsanordnung oder einer Testamentsvollstreckung belastet, annehmen oder ausschlagen werden. Die Eltern können dann besser abschätzen, ob die von ihnen vorgenommenen Erbeinsetzungen und Vermächtniszusendungen auch tatsächlich so akzeptiert werden. So dient ein Generationengespräch in erster Linie zur maßgeblichen Orientierung, aber auch zur Beruhigung, zu Lebzeiten das Notwendige getan zu haben, um zu einer friedfertigen Regelung zu gelangen.
- 22 Schließlich ist zu prüfen, in welcher Weise Streit unter den Erben/Bedachten nach Annahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses auftreten kann. Unklarheiten über den Inhalt oder die **Auslegung** eines Testamentes sollten von vornherein nicht entstehen (vgl. § 3 Rdn 1 ff.). Fürsorglich sollte daran gedacht werden, im Testament einen Schiedsrichter zu bestellen.

Das Risiko des Stör- oder Streitfalles kann vielfach auch dadurch minimiert oder ausgeschaltet werden, dass eine Testamentsvollstreckung mit den konkret benötigten Befugnissen angeordnet wird.

D. Begleitende Maßnahmen

I. Lebzeitige Übertragung

Bei der Planung der Vermögensübergabe ist neben dem Notfalltestament die Möglichkeit der **lebzeitigen Übertragung** in ihren diversen Ausgestaltungen zu berücksichtigen. Gerade durch die Möglichkeit der getrennten Substanz- und Nutzungszuweisung ergeben sich sehr interessante Gestaltungsvarianten. Durch die bewusste Sicherung der Senioren im Übergabevertrag bis hin zu Rückforderungsrechten können den Übergebern eine spürbare Entlastung und zugleich eine Sicherung im Alter zuteilwerden. Mit der lebzeitigen Übertragung ist sogleich in der Konkurrenz der Kinder untereinander eine zumeist endgültige Entscheidung getroffen, so dass sich lebzeitige Übertragungen auf Kinder als friedensstiftende Maßnahmen erweisen können. Berücksichtigt werden sollte bei der lebzeitigen Übertragung, dass die Verwendung des Begriffs „**vorweggenommene Erbfolge**“¹² als Ausgleichsbestimmung nach §§ 2050 ff. BGB gewertet werden kann.¹³ Dies sollte daher immer eindeutig bestimmt und für alle Übertragungen gleichermaßen vereinbart oder ggf. ausgeschlossen werden. Zu beachten gilt es dabei, dass nach der Entscheidung des BGH vom 28.10.2009 eine nachträgliche Ausgleichsbestimmung nur durch letztwillige Verfügung nachgeholt werden kann.¹⁴

II. Ehevertragliche Gestaltung

Sowohl die Eltern als auch die Kinder werden im Rahmen von Vermögenstransferüberlegungen zu überprüfen haben, ob es bei dem gewählten Güterstand, evtl. unter Modifizierung der Zugewinnsgemeinschaft, verbleiben kann oder ob ausnahmsweise ein anderer Güterstand von Vorteil ist. Der richtige Güterstand kann je nach Familienverhältnissen zu einem reduzierten Pflichtteilsanspruch und zu einem „zusätzlichen Erbschaftsteuerfreibetrag“ führen (§ 5 ErbStG).¹⁵ Gegebenenfalls ist aus erbschaftsteuerlicher Sicht die rückwirkende Vereinbarung einer Zugewinnsgemeinschaft sinnvoll, mit der Maßgabe, dass danach in einem weiteren Schritt der Zugewinnausgleich durch Vereinbarung des Güterstands der Gütertrennung (Güterstandsschaukel) geltend gemacht wird oder ggf. erst im Erbfall nach der sog. „Güterrechtlichen Lösung“ (§ 5 Abs. 2 ErbStG), bei der der Ehepartner aber dann weder Erbe noch Vermächtnisnehmer werden darf (§ 1371 Abs. 2 BGB).¹⁶

12 *Zagst*, BWNotZ 1993, 97.

13 BGH FamRZ 2010, 640.

14 BGH ZEV 2010, 33.

15 Zur Frage, inwieweit ein vorzeitiger Zugewinnausgleich und eine daraus resultierende Ausgleichszahlung anfechtungsfest nach der InsO ist, vgl. *v. Oertzen/Ponath*, Asset Protection im deutschen Recht, § 4 Rn 1 ff.

16 BFH DStR 2005, 1772.

III. Erb- und Pflichtteilsverzicht

- 25 Immer dann, wenn ein wesentlicher Verfügungsgegenstand als Existenzgrundlage von einem Kind übernommen wird (Betrieb, landwirtschaftlicher Betrieb) macht es Sinn, in Bezug auf den übertragenen Wert einen Pflichtteilsverzicht oder einen gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren (§ 2346 Abs. 2 BGB).¹⁷ Ausnahmsweise kommt auch ein Erbverzicht in Betracht.¹⁸ Nach der Entscheidung des BGH vom 3.12.2008 unterliegt eine Abfindungszahlung für einen Erbverzicht nicht mehr einem Pflichtteilergänzungsanspruch, wenn sich die Abfindung in dem Zeitpunkt, in dem sie erbracht wird, der Höhe nach der „Erberwartung“ des Verzichtenden entspricht.¹⁹ Sinnvoll ist auch ein Pflichtteilsverzicht für den ersten Erbfall, um den überlebenden Ehepartner vor Liquiditätsabflüssen zu schützen. Erfolgt der Verzicht gegen Abfindung, ist darauf zu achten, dass keine sittenwidrige Regelung getroffen wird.²⁰

IV. Zuwendungsverzicht

- 26 Liegt ein bindend gewordenes Testament oder ein Erbvertrag vor, wonach einem Bedachten eine bestimmte Zuwendung zusteht, so kann diese Person auf diese Zuwendung verzichten, § 2352 BGB. Allerdings war in der Vergangenheit fraglich, ob sich der Zuwendungsverzicht auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden erstreckt. Nach der Reform des Erb- und Verjährungsrechtes erfolgt die Erstreckungswirkung auf Abkömmlinge nunmehr unabhängig davon, ob der Verzichtende eine Abfindung erhält,²¹ wenn ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers den Zuwendungsverzicht erklärt (§§ 2352, 2349 BGB).²²

V. Schuldrechtliche und dingliche Vereinbarung

- 27 Auch schuldrechtliche und dingliche Vereinbarungen können zur Absicherung der Vermögensnachfolge sinnvoll sein. Hier kommt insbesondere der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen in Betracht, die dem Übergeber oder einer sonstigen Person den Besitz einer bestimmten Immobilie (Wohnung, Betriebsgrundstück) nachhaltig sichern. Auch kann es Sinn machen, dem Ehepartner bereits zu Lebzeiten ein dingliches Wohnungsrecht oder Nießbrauchsrecht zu bestellen.

VI. Vermögensumgestaltungen

- 28 Hier ist insbesondere an die Rechtsformänderungen von Gesellschaften, Unternehmen und Betrieben zu denken, aber auch an die diversen landwirtschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. So besteht im Bereich der Nordwestdeutschen Höfeordnung das fakultative Höferecht. Liegen die Voraussetzungen für das Bestehen eines Hofes vor, so steht es im Ermessen des Hofinhabers, ob er durch Eintragung in die Höferolle das landwirtschaftliche Sondererbrecht der Nordwestdeutschen Höfeordnung wählt oder ob er es bei dem allgemeinen Landgutrecht des BGB bzw. des Grundstückverkehrsgesetzes belässt (vgl. hierzu § 23

17 Vgl. zur Inhaltskontrolle von Pflichtteilsverzichtsverträgen *Wachter*, ZErB 2004, 238 und ZErB 2004, 306.

18 Vgl. zum Erbverzicht im Internationalen Privatrecht *Riering*, ZEV 1998, 248 und zum Erb- und Pflichtteilsverzicht im angloamerikanischen Rechtskreis *Böhmer*, ZEV 1998, 251.

19 BGH FamRZ 2009, 418. Vgl. zu den Konsequenzen aus der Entscheidung *Schindler*, ZEV 2009, 80.

20 Vgl. OLG Hamm NJW 2017, 576.

21 Vgl. *Mayer*, ZEV 2010, 2.

22 Vgl. zur Ersatzerbenbestimmung beim **Zuwendungsverzicht** § 10 Rdn 72 ff.

Rdn 1 ff.). Im Bereich des unternehmerischen Vermögens kann es für den Fall, dass eine längere Fremdverwaltung durch einen Testamentsvollstrecker notwendig ist, sinnvoll sein, die Gesellschaftsform einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & CoKG zu wählen, bei der die Rechtsprechung eine dauerhafte Verwaltung zulässt.

VII. Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall

1. Allgemeines

Der Erwerb und die Weitergabe von Vermögen durch Verträge zugunsten Dritter (auf den Todesfall, § 328 BGB) führen dazu, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht in den Nachlass des Erblassers fallen. Der Begünstigte erhält die Zuwendung außerhalb des Nachlasses durch Verfügung unter Lebenden. Die klassischen Anwendungsfälle sind in der Praxis bspw. die **Bezugsberechtigung** aus einer Lebensversicherung²³ oder einem Spar- oder Depotvertrag²⁴ zugunsten Dritter.²⁵ 29

2. Anforderungen an den Vertrag zugunsten Dritter

Nach § 328 BGB liegt ein **Vertrag zugunsten Dritter** vor, wenn durch Vertrag der eine Vertragspartner dem anderen verspricht, an einen begünstigten Dritten eine Leistung zu erbringen. Bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter erwirbt der Begünstigte einen eigenen Anspruch gegenüber dem Versprechenden.²⁶ Gemäß § 331 BGB erwirbt der Begünstigte im Zweifel den Anspruch erst mit Eintritt des Todesfalls. Das bedeutet, dass der Versprechensempfänger zu Lebzeiten jederzeit die Begünstigung abändern kann.²⁷ Nach dem Erbfall erwirbt der begünstigte Dritte unmittelbar einen Anspruch gegen den Versprechensgeber, sofern die Bezugsberechtigung nicht vorher durch die Erben wirksam widerrufen wurde.²⁸ 30

VIII. Vollmachten

Da die durchschnittliche Lebenserwartung steigt und damit auch die Dauer der eingeschränkten oder gar fehlenden Handlungsfähigkeit immer länger wird, erfahren Vollmachten und insbesondere das Betreuungsrecht eine wachsende Bedeutung. Aber auch die Vollmacht für die Zeit nach dem Tod (**postmortale**) oder über den Tod hinaus (**transmortale**) ist dann von besonderer Wichtigkeit, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es bei der Erteilung eines Erbscheins zu zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Schwierigkeiten kommen wird.²⁹ 31

23 BGH NJW 1993, 3133.

24 BGH NJW 1964, 1124.

25 Palandt/*Grüneberg*, Einf. zu § 328 Rn 9a; *Ott-Eulberg/Schebesta/Bartsch*, Erbrecht und Banken, S. 235 ff.

26 Palandt/*Grüneberg*, Einf. zu § 328 Rn 1.

27 BGH BGHZ 81, 97.

28 BGH NJW 2008, 2702.

29 Vgl. *Papenmeier*, Transmortale und postmortale Vollmachten als Gestaltungsmittel, 2013 und v. *Landenberg*, Die Vollmacht vor und nach dem Erbfall, 3. Auflage 2017.

32 Grafik: Strategische Überlegungen der Nachfolgeplanung



IX. Checkliste: Sachverhaltsermittlung

- 33 I. Ausgangslage
1. Personen
 - Ehegatten
 - Kinder
 - Enkel
 - Eltern
 2. Güterstand
 - Gütertrennung
 - Zugewinnngemeinschaft
 - Gütergemeinschaft
 - Ausländischer Güterstand
 - Intertemporales Güterrecht für Ehen, die vor dem 1.7.1958 geschlossen wurden (GleichberG)
 3. Vermögen
 - Immobilienvermögen
 - Wertvolles Mobiliar
 - Geldvermögen
 - Forderungen
 - Sonstiges Vermögen
 - Betriebsvermögen
 - Landwirtschaftliches Vermögen
 - Schulden – gesichert, ungesichert (Kreditverträge)
- II. Bisherige Verfügungen
1. Lebzeitige Verträge
 - Mietverträge, Pachtverträge
 - Gesellschaftsverträge – stille Beteiligungen, Unterbeteiligungen
 - Übergabeverträge – Schenkungsverträge, Ausstattungsverträge, Nießbrauchsverträge, Wohnungsrechtsverträge
 - Erb- und Pflichtteilsverzichtverträge
 - Eheverträge
 - Sonstige Verträge (z.B. Gleichstellungsvertrag mit nichtehelichem Kind)

2. Letztwillige Verfügungen
 - Einzeltestament
 - Gemeinschaftliches Testament
 - Erbvertrag
- III. Besonderheiten
 1. Behindertes Kind
 2. Überschuldeter Ehegatte/Abkömmling
- IV. Wünsche des Erblassers
- V. Vermögensflussanalyse
 1. Absicherung des Ehepartners (sicher-liquide-versorgt)
 2. Vermögenszusammensetzung und Entwicklung
 3. Nutzungs- und Substanzzuweisung
 4. Stör- und Streitfallanalyse
 5. Begleitende Maßnahmen

E. Systematik der Testamentsgestaltung

Bei der Gestaltung von letztwilligen Verfügungen besteht die Besonderheit, dass der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfügung von Todes wegen meistens nicht feststeht. In der Regel kennt der Gestalter den Zeitpunkt des Erbfalls nicht. Er muss daher bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung einerseits die aktuelle Sach- und Rechtslage beachten, andererseits aber auch die künftige Entwicklung. Auf gewisse Art und Weise muss der Berater daher in seiner letztwilligen Verfügung Vorkkehrung treffen für derzeit nicht bestehende aber künftig möglicherweise eintretende Umstände. Es ist daher bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung immer auch eine **künftige Sach- und Rechtslage** in die Gestaltungsüberlegungen mit einzubeziehen. Bezüglich der Sachlage können Veränderungen bei den bedachten Personen eintreten oder aber auch beim Vermögen selbst. Bezüglich der Rechtslage können Gesetzesänderungen eintreten oder es ändert sich die Rechtsprechung. 34

Beispiel: Änderungen bei den bedachten Personen 35

Die Ehepartner setzen sich in einem gemeinsamen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein und die gemeinsamen Abkömmlinge zu Schlusserben. Erfolgt keine gesonderte Regelung über die Frage der Wechselbezüglichkeit der Verfügungen, ist nach § 2270 Abs. 2 BGB in diesem Fall von einer bindenden Schlusserbeneinsetzung der Kinder auszugehen. Gerät dann nach dem Ableben eines Ehepartners eines der Kinder in Vermögensfall, besteht die Gefahr eines Gläubigerzugriffs auf den Erbteil des Kindes im Schlusserbfall. Damit der überlebende auf ein solches künftiges Ereignis reagieren kann, ist es daher notwendig, dass das Testament für diesen Fall eine Abänderungsmöglichkeit vorsieht, bspw. dergestalt, dass der überlebende Ehegatte für den überschuldeten Schlusserben einen Nacherben und einen Testamentsvollstrecker bestimmen kann.

Beispiel: Änderungen im Vermögensbestand 36

Im Bereich des Vermögens treten häufig Veränderungen dergestalt auf, dass sich die Zusammensetzung des Nachlasses verändert. Verfügt der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung seines Testaments über ein Kapitalvermögen von 500.000 EUR und setzt er deshalb ein Vermächtnis von 250.000 EUR zugunsten eines Bedachten aus, dann stellt sich die Frage, was passiert, wenn sich der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls nur noch auf 100.000 EUR beläuft. Letztlich besteht dann die Gefahr einer Nachlassinsolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit. Damit dies nicht passiert, sollte daher

eine Auffangklausel im Testament vorsehen, dass der vermächtnisweise ausgesetzte Geldbetrag der Höhe nach an einen bestimmten Nachlasswert gekoppelt wird, bspw. 50 % des im Nachlass vorhandenen Kapitalvermögens oder auf das zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandene Vermögen beschränkt wird.

37 Grafik: Systematik der Testamentsgestaltung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtige Sachlage <ul style="list-style-type: none"> – bekannt | <ul style="list-style-type: none"> • Künftige Sachlage <ul style="list-style-type: none"> – Veränderungen im Bereich der bedachten Personen (Hartz IV, Sozialhilfe) – Veränderungen im Vermögensbestand (Börsencrash) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtige Rechtslage <ul style="list-style-type: none"> – bekannt | <ul style="list-style-type: none"> • Künftige Rechtslage <ul style="list-style-type: none"> – Veränderungen in der Gesetzgebung – Gerichtliche Inhaltskontrolle (§ 138 BGB) von Testamentsklauseln |

F. Anwaltliche Schweigepflicht

- 38 Nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO steht einem Rechtsanwalt in Bezug auf alle Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner Mandatierung anvertraut wurden, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.³⁰ Erforderlich ist dabei grundsätzlich nicht, dass der Mandant ausdrücklich ein Stillschweigen verlangt. Es genügt vielmehr auch das stillschweigende Verlangen nach Vertraulichkeit.³¹ Die anwaltliche Schweigepflicht wirkt grundsätzlich über den Tod hinaus,³² und das Recht zur Entbindung von der Schweigepflicht steht nicht zur Disposition der Erben.³³ Daher kann nur derjenige von der Schweigepflicht entbinden, zu dessen Gunsten sie besteht.³⁴ Ein Rechtsanwalt, der nach dem Tod seines Mandanten bspw. zur Frage der Auslegung eines Testaments als Zeuge berufen wurde, muss daher nach pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, sofern es an einer ausdrücklichen Willenserklärung des verstorbenen Mandanten fehlt.³⁵ Eine stillschweigende Entbindung von der Schweigepflicht wird seitens des OLG Frankfurt bspw. angenommen, wenn es um die Frage der Testierfähigkeit eines Erblassers geht.³⁶

30 Vgl. zum Zeugnisverweigerungsrecht des Notars § 8 Rdn 17 ff.

31 OLG München ZErB 2018, 335.

32 BGHZ 91, 392.

33 OLG Stuttgart OLGZ 1983, 6.

34 OLG München ZErB 2018, 335.

35 OLG München ZErB 2018, 335.

36 OLG Frankfurt FamRZ 1997, 1306.

§ 2 Vorfagen zur Testamentsgestaltung

Heiko Ritter

Literatur

Bonefeld, Eingetragene Lebenspartnerschaft und Erbrecht, ZErB 2001, 1; *ders.*, Weitere Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, ZErB 2001, 80; *Damrau*, Die Wohnung des Erblassers – Herausgabe, Betreten, Nutzungsentschädigung, ZErB 2009, 322; *Flick*, Die Erbausschlagung als Instrument zur Gestaltung einer verunglückten Erbfolge, DStR 2000, 1816; *Kerscher/Tanck*, Die taktische Ausschlagung des Pflichtteilsberechtigten, ZAP 1997, 199; *Ludyga*, Die Berücksichtigung von Pflegeleistungen gemäß § 2057a BGB nach der Erbrechtsreform, ZErB 2009, 289; *Muscheler*, Grundlagen der Erbwürdigkeit, ZEV 2009, 58; *v. Ohlshausen*, Gesetzliches Ehegattenerbrecht neben Großeltern und deren Abkömmlingen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, FamRZ 1981, 633; *Odersky*, Die Erbquote des Ehegatten und deren Kinder in den Fällen des § 1931 Abs. 4 BGB, Rpfleger 1973, 239; *Tegelkamp*, Das Erbrecht der Halben Geburt, ZErB 2009, 283.

Inhalt

A. Einleitung	1	4. Rechtsstellung der vor dem 1.7.1949 geborenen Kinder	55
B. Die Vererblichkeit des Nachlasses	2	5. Übergangsregelungen für die ehe- malige DDR	56
I. Allgemeines zum Nachlass	2	6. Der Gleichstellungsvertrag	57
II. Die Vererblichkeit des Vermögens	5	IV. Das Erbrecht des adoptierten Kindes	61
1. Das Vorerbenvermögen	6	1. Die ehemalige Legitimation nichtehe- licher Kinder	61
2. Rückübertragung bei Vorversterben; rechtsgeschäftliches Veräußerungs- verbot	7	2. Frühere Adoption des eigenen nicht- ehelichen Kindes	62
3. Das Nachvermächtnis	11	3. Adoption in der Zeit bis zum 31.12.1976	63
4. Persönliche Rechte	12	4. Adoptionen seit dem 1.1.1977	64
5. Digitaler Nachlass	16	5. Änderungen seit dem 1.7.1998	66
6. Lebzeitige (dingliche) Rechte	18	6. Anzuwendendes Recht	67
7. Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall	19	V. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ..	71
8. Vererblichkeit von Gesellschaftsrech- ten	22	VI. Das Erbrecht der Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	74
9. Vererblichkeit von familienrechtlichen Ansprüchen	25	F. Pflichtteilsansprüche	75
10. Die Vererblichkeit von erbrechtlichen Ansprüchen	29	I. Allgemeines	75
11. Die Vererblichkeit öffentlich-recht- licher Ansprüche	30	II. Die pflichtteilsberechtigzte Person	76
C. Das Totenfürsorgerecht	31	III. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs	79
D. Das besondere Erbstatut im Höferecht ..	33	1. Allgemeines	79
E. Die gesetzliche Erbfolge	34	2. Die Höhe der gesetzlichen Erbquote ..	80
I. Allgemeines	34	3. Der Bestand des Nachlasses	82
II. Das Erbrecht der Abkömmlinge	37	IV. Der Pflichtteilergänzungsanspruch	83
III. Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes ..	38	1. Zielsetzung und Durchführung der Pflichtteilergänzung	84
1. Allgemeines	38	2. Die Theorie der Doppelberechtigung ..	89
2. Vaterschaft	43	a) Einführung	89
a) Überblick	43	b) Rechtsprechung des BGH	90
b) Vaterschaft kraft Anerkennung	45	3. Pro rata Regelung	92
c) Vaterschaft im Falle der Eheschei- dung	46	4. Pflichtteilergänzung und Nutzungs- vorbehalte	95
d) Gerichtliche Vaterschaftsfeststel- lung	47	5. Schenkungen an den Ehegatten	96
e) Anfechtung der Vaterschaft	50	G. Vorempfänger an Bedachte als fiktives Vermögen (lebzeitige Verfügungen)	97
f) Hinweispflicht des Beraters	52	I. Allgemeines	97
g) Auslegung	53	II. Art des Vorempfängers	98
3. Mutterschaft	54	III. Auskunft über Vorempfänger	100

H. Bisherige Verfügungen von Todes wegen	102	1. Erbverzicht	106
I. Testierfreiheit	102	2. Pflichtteilsverzicht	107
II. Verzichtsverträge	106	3. Zuwendungsverzicht	108
		I. Checkliste: Klärung der Vorfagen	109

A. Einleitung

- 1 Neben der Erfassung des Sachverhalts ist vor Beginn jeder Gestaltung eine Reihe von Vorfagen zu klären. So sollte der Berater anhand des zuvor erfassten Stammbaumes die gesetzliche Erbfolge und die Frage des Pflichtteilsrechtes klären. Darüber hinaus ist unbedingt die Vererblichkeit des jeweiligen Vermögensgegenstandes zu prüfen. Um von einer gesicherten Sachverhaltsgrundlage ausgehen zu können, sollte sich der Berater nach Möglichkeit sämtliche Unterlagen und Urkunden geben lassen bzw. anfordern. Wichtig ist auch immer die Frage nach den bisher bereits errichteten Verfügungen von Todes wegen, um sicher zu gehen, dass der Erblasser in seiner Testierfreiheit nicht eingeschränkt ist (vgl. § 10 Rdn 1 ff.).

B. Die Vererblichkeit des Nachlasses

I. Allgemeines zum Nachlass

- 2 Die konkrete Gestaltung der Verfügung von Todes wegen bedarf einer genauen Kenntnis des Vermögensbestandes des Erblassers, und zwar auch dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die Zusammensetzung des Vermögens bis zum Eintritt des Erbfalls verändert. Auch wenn aufgrund der **Gesamtrechtsnachfolge** grundsätzlich eine Einzelzuweisung von Vermögensgegenständen nicht notwendig ist, ist es in der Praxis jedoch häufig der Wunsch des Erblassers, eine solche Einzelzuweisung zumindest für bestimmte Gegenstände vorzunehmen. Die Zusammensetzung des Vermögens bzw. des Nachlasses spielt daher für die konkrete Gestaltung der Verfügung von Todes wegen eine große Rolle.
- 3 Es gibt Vermögensgegenstände, wie beispielsweise ein Unternehmen, die eine andere Gestaltung verlangen, als wenn sich im Nachlass lediglich Immobilien oder Geldvermögen befinden. Darüber hinaus gibt es Vermögensgegenstände, z.B. Hofesvermögen (vgl. § 23 Rdn 1 ff.) oder Auslandsimmobilien (vgl. § 26 Rdn 1 ff.), die einer so genannten **Nachlassspaltung** unterliegen und deshalb zu einer eigenen Erbfolge führen. Ebenso kann bei Anteilen an Personengesellschaften eine **Sondererbfolge** eintreten (vgl. § 22 Rdn 29 ff.). Zu guter Letzt sind auch die einkommen- und erbschaftsteuerlichen Auswirkungen je nach Vermögensgegenstand unterschiedlich, so dass eine genaue Kenntnis des zu erwartenden Nachlasses zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung notwendig ist.
- 4 Dem Berater sei es empfohlen, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, in dem alle Vermögensgegenstände des Mandanten bzw. Erblassers aufgelistet sind. Sodann sind die verschiedenen Vermögensarten zu erfassen (Immobilie, Mobilien, Forderungen) und in einem weiteren Schritt deren **Vererblichkeit** festzustellen. Bei **Eheleuten** ist darüber hinaus die Eigentumsposition zu klären, z.B. wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist und/oder auf wessen Namen vorhandene Bankkonten laufen. Bestehen Unklarheiten über die Eigentumspositionen, so ist bei Grundvermögen unbedingt eine **Grundbuchanfrage** vorzunehmen. Bei Zweifeln über weitere Grundstücke sollten auch die benachbarten Grundbuchämter zur Sicherheit angeschrieben werden. Hinsichtlich gemeinschaftlicher Bankkonten ist vor der Gestaltung unbedingt das Gemeinschaftsverhältnis zu klären.

II. Die Vererblichkeit des Vermögens

Bei der Ermittlung und Feststellung des Nachlasses ist zu prüfen, welche Vermögenspositionen vererblich und welche nicht vererblich sind. Es ist ferner zu prüfen, ob es hinsichtlich einzelner Gegenstände Einschränkungen bei der Vererbung gibt (z.B. für Apotheken aus § 13 ApoG).¹ 5

1. Das Vorerbenvermögen

Grundsätzlich kann der Erblasser über sein Vermögen frei verfügen. Es gibt aber auch Vermögensbesitz, über den der Erblasser nicht letztwillig verfügen kann. Handelt es sich bei bestimmten Gegenständen beispielsweise nur um selbst geerbtes **Vorerbenvermögen**, dann kann der Erblasser selbst hierüber nicht verfügen bzw. dieses nicht vererben. Das Vorerbenvermögen bildet beim Erblasser ein so genanntes **Sondervermögen**. Es vererbt sich, soweit der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben eintritt, an den Nacherben und ist an diesen herauszugeben. Im Nachlass des Erblassers befinden sich dann allenfalls Aufwendungs- und Erhaltungersatzansprüche.² Da dem Laien der Unterschied zwischen Voll- und Vorerbschaft in der Regel nicht geläufig ist, sollte der mit der Gestaltung beauftragte Berater eine exakte Überprüfung vornehmen. Zu beachten ist, dass neben Immobilienvermögen auch Wertpapiere und Geldvermögen zum Vorerbenvermögen gehören können und bei nicht befreiter Vorerbschaft entsprechend anzulegen sind (vgl. § 11 Rdn 59 ff.). 6

2. Rückübertragung bei Vorversterben; rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot

Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bzw. der lebzeitigen Übertragung von Grundvermögen, z.B. auf eigene Abkömmlinge, werden häufig so genannte **Rückübertragungsansprüche** bzw. **Rückfallklauseln** beispielsweise für den Fall vereinbart, dass der Übernehmer vor dem Übergeber verstirbt, das die Ehe des Übernehmers geschieden wird, ein Insolvenzverfahren gegen den Übernehmer eingeleitet wird oder dieser selbst ein Privatinsolvenzverfahren einleitet, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Übernehmer eingeleitet werden oder bei Eintritt der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung seitens des Übernehmers. Die Gründe, die seitens des Übergebers in vertraglicher Hinsicht für den Vorbehalt eines Rückübertragungsanspruchs bzw. einer Rückfallklausel sprechen, können hier nicht abschließend aufgezählt werden. Teilweise werden diese Rückübertragungsansprüche auch nur für den Fall des kinderlosen Vorversterbens vereinbart.³ Für die Gestaltung sind daher die Verträge des zu Lebzeiten durch vorweggenommene Erbfolge erlangten Vermögens dahingehend zu überprüfen, ob solche Rückübertragungsansprüche bestehen, um diese in die Vermögensflussanalyse mit einzukalkulieren. Auch ist hier gesondert zu überprüfen, ob die Rückfallklauseln wirksam und nicht ggf. im Sinne von § 138 BGB sittenwidrig sind. Sittenwidrigkeit kann vorliegen, wenn durch die Regelung seitens des Erblassers ein nicht zu billiger Druck auf die Entschließungsfreiheit des Erben ausgeübt wird. Hier ist beispielsweise der Fall denkbar, dass es der Erbe zu unterlassen hat sich wieder zu verheiraten.⁴ 7

1 Vgl. Damrau/Tanck/Tanck, Praxiskommentar Erbrecht, § 1922 Rn 16.

2 Vgl. Damrau/Tanck/Tanck, Praxiskommentar Erbrecht, § 1922 Rn 27.

3 Zur Frage der Vormerkung BayObLG NJW 1978, 700.

4 ZEV 2011, 661.

- 8 Der BGH⁵ hat im Rahmen einer Inhaltskontrolle nach § 138 BGB entschieden, dass bei Übergabeverträgen eine sich über 35 Jahre erstreckende Verfügungsbeschränkung über den zu einem Betrieb gehörenden Grundbesitz, trotz der langen Bindungsdauer nicht sittenwidrig sei. Der Zweck der Verfügungsbeschränkung, den mit dem Unternehmen verbundenen Grundbesitz im Familieneigentum zu halten, sei zeitlos. Die Voraussetzungen des § 138 BGB seien nur dann gegeben, wenn der Übernehmer von dem Übergeber nicht die Zustimmung zu einer mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaft zu vereinbarenden Verfügung, z.B. einer Belastung, verlangen könne.
- 9 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Rückforderungsrechte für den Übergeber in der Gestaltungspraxis ein geeignetes Mittel sind, eine Risikoversorge im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu betreiben.

Allerdings ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen, für den das jeweils passende Rückforderungsrecht unter Beachtung der aktuellen Entwicklung der Rechtsprechung, auszugestalten ist.

- 10 Gleiches gilt für so genannte rechtsgeschäftliche **Veräußerungsverbote**. Hat der Übernehmer sich gegenüber den Übergebern verpflichtet, das Vermögen nur an die eigenen Abkömmlinge weiterzugeben und sowohl zu Lebzeiten als auch von Todes wegen nicht zugunsten Dritter hierüber zu verfügen, dann kann die Verletzung dieser **Unterlassungspflicht** zu einem Schadensersatzanspruch gemäß § 137 BGB führen.⁶ Eine Folge, die die Vermögensnachfolgeplanung durcheinander bringen kann.

3. Das Nachvermächtnis

- 11 Ähnlich wie bei der Vorerbschaft, jedoch lediglich mit schuldrechtlicher Wirkung, kann ein Vermögensgegenstand im Falle des Todes oder zu einem anderen Zeitpunkt durch Benennung eines **Nachvermächtnisnehmers** an einen Dritten herauszugeben sein (§ 2191 BGB). Das Nachvermächtnis ist ein Untervermächtnis besonderer Art (§ 2147 BGB).⁷ Mit Eintritt des Erbfalls entsteht zugunsten des Nachvermächtnisnehmers ein Anwartschaftsrecht.⁸ Für die Gestaltung bleibt zu prüfen, ob der Erblasser Vermögensgegenstände besitzt, die er selbst geerbt hat und für die ein Nachvermächtnisnehmer benannt ist. Ähnlich verhält es sich mit einem Herausgabevermächtnis oder mit Vermächtnissen, die auf den Tod des Erblassers aufschiebend bedingt sind.

4. Persönliche Rechte

- 12 Anders als die Vermögensrechte jedes Erblassers sind die persönlichen, **immateriellen** Rechte grundsätzlich nicht vererblich. Ausnahmen sind hierbei z.B. die Urheberrechte (§§ 28, 64 UrhG) und die gewerblichen Schutzrechte, z.B. § 9 PatG.⁹ Auch Schadensersatzansprüche sind nach neuerer Rechtsprechung des BGH grundsätzlich vererblich, und zwar unabhängig davon, ob der Anspruch lebzeitig anerkannt oder rechtshängig gemacht wurde oder der Erblasser selbst den Anspruch geltend gemacht hat.¹⁰

5 ZEV 2012, 550 ff.

6 BGHZ 31, 13; Palandt/*Ellenberger*, § 137 Rn 6.

7 Palandt/*Weidlich*, § 2191 Rn 2.

8 BGH MDR 1963, 824.

9 Damrau/*Tanck/Tanck*, Praxiskommentar Erbrecht, § 1922 Rn 53.

10 BGH NJW 1995, 783. Vgl. zum Schmerzensgeldanspruch Damrau/*Tanck/Tanck*, Praxiskommentar Erbrecht, § 1922 Rn 36.

Nicht vererblich sind dagegen **Mitgliedschaftsrechte** in Vereinen, es sei denn, dass die Satzung die Vererblichkeit ausdrücklich vorsieht (§ 40 BGB). 13

Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** erlischt generell mit dem Tod des jeweiligen Menschen, jedoch besteht ein so genannter postmortaler Persönlichkeitsschutz, der durch die Hinterbliebenen in bestimmten Fällen geltend gemacht werden kann.¹¹ Auch der **menschliche Körper** unterliegt als Ausfluss des Persönlichkeitsrechtes nicht der Vererblichkeit.¹² 14

Die Mitgliedschaftsrechte an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) erlöschen grundsätzlich mit dem Tod, es sei denn, dass der Gründungsvertrag etwas anderes vorsieht.¹³ 15

5. Digitaler Nachlass

Der BGH hat nunmehr durch Entscheidung vom 12.7.2018 die erwartete Grundsatzentscheidung zum digitalen Nachlass getroffen. Der BGH bejaht den grundsätzlichen Übergang des Nutzungsvertrages, den der Erblasser mit dem Betreiber eines sozialen Netzwerkes geschlossen hatte, im Wege der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 BGB.¹⁴ Daraus entsteht ein Anspruch der Erben auf Gewährung des Zugangs zu dem Benutzerkonto und den darin enthaltenen Inhalten. Nach Auffassung des BGH stehen dem im Einzelnen weder das Fernmeldegeheimnis noch das postmortale Persönlichkeitsrecht sowie datenschutzrechtliche Regelungen oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner des Erblassers entgegen. Der BGH lehnt es ab, dabei eine Differenzierung nach dem Inhalt der auf dem Konto gespeicherten Daten vorzunehmen. Da in dem seitens des BGH entschiedenen Fall die Nutzungsbedingungen des Betreibers keine Regelungen zur Vererblichkeit enthielten, konnte offen gelassen werden, in wieweit die Vererblichkeit des vertraglichen Nutzungsverhältnisses und des daraus folgenden Kontozugangsrechts des Erben in AGB geregelt werden kann. Aus den Regelungen des Betreibers über die Versetzung des Kontos eines Verstorbenen in einen „Gedenkzustand“ ergibt sich jedenfalls keine Unvererblichkeit. Diese Regeln sind jedoch, wie der BGH feststellt, schon nicht Inhalt des Vertrags geworden. Sie wären aber, sofern sie in wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten wären, sowohl nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 als auch nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam. 16

Ausführlich setzt sich die Entscheidung damit auseinander, ob die Zugangsgewährung an den Erben des Kontoinhabers mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne der DSGVO in Einklang steht. Dabei lässt der BGH offen, ob der Anwendungsbereich der DS-GVO überhaupt eröffnet ist. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Verarbeitung von Daten der Kommunikationspartner durch Übermittlung und dauerhafte Bereitstellung der jeweiligen Inhalte an die Erben des verstorbenen Konto-Inhabers jedenfalls nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Var. 1 DSGVO und nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zulässig sei. 17

6. Lebzeitige (dingliche) Rechte

Die **dinglichen** Rechte sind grundsätzlich vererblich, wobei Anwartschaftsrechte wie das jeweilige Vollrecht behandelt werden. Gleiches gilt für die an ihnen bestehenden Belastun-

11 BGHZ 107, 384.

12 MüKo/Leipold, § 1922 Rn 89.

13 MüKo/Leipold, § 1922 Rn 73.

14 BGH ZErB 2018, 269.